



Basisprospekt vom 27. Juni 2017
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

Basisprospekt
für Bonus-Wertpapiere

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts über A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 24. Juni 2016, einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017, der am 5. Juli 2017 seine Gültigkeit verliert.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>7</u>
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE.....	7
ABSCHNITT B – EMITTENT	8
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE.....	11
ABSCHNITT D – RISIKEN	28
ABSCHNITT E – ANGEBOT	34
<u>II. RISIKOFAKTOREN.....</u>	<u>37</u>
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	37
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	39
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN	39
2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN	41
2.3. WÄHRUNGSRISIKEN.....	60
2.4. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN	61
2.5. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	62
2.6. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	65
2.7. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO	66
2.8. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	66
2.9. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN.....	67
2.10. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT.....	67
2.11. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	67
2.12. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	67
2.13. VOLATILITÄTSRISIKO	68
2.14. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN.....	68
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	69
3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT	69
3.2. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF)	70
3.3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	70
3.4. INFORMATIONSRISIKO	72
<u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....</u>	<u>73</u>
1. FORM DES DOKUMENTS.....	73
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	73
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDE INFORMATION UND PRÜFUNG	74
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	74
<u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN</u>	<u>76</u>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	76
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	76
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	76
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG.....	76

2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 77

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE
..... 79

1. HAFTENDE PERSONEN 79

2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 79

3. ZENTRALE ANGABEN 79

3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND 79

3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE 79

4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIEREN 79

4.1. ANGABEN ZU DEN BONUS-WERTPAPIEREN 80

4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Bonus-Wertpapiere 80

4.1.2. Einfluss des Basiswerts 81

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden 85

4.1.4. Form der Wertpapiere 85

4.1.5. Währung der Wertpapieremission 86

4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 86

4.1.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 86

4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 86

4.1.9. Emissionstermin 86

4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere 86

4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 86

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 87

4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 87

4.1.14. Besteuerung 108

4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 113

4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 113

4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 114

4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 120

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) betreffen 120

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 121

5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG 121

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt 121

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen 187

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots 197

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 197

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 197

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 197

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse 197

5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN 197

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden.....	197
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	198
5.3. PREISFESTSETZUNG	198
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis).....	198
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	198
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.....	199
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	199
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	199
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	199
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren	199
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.....	199
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	199
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	199
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	199
6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	200
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL.....	200
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	200
7.1. BERATER.....	200
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN	200
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	200
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	200
7.5. BEKANNTMACHUNGEN.....	201
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	201
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON.....	201
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	201
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	202
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	202
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	202
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	202
8.1.6. Hinweis für die Anleger	202
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	203
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	203
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.....	203
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	203
8.2B.1. Hinweis für Anleger	203
ANHANG	204

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE).....U.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

<p>A.1</p>	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 [, zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●,] (der "Basisprospekt") verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "Registrierungsformular") stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "Emittent" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
<p>A.2</p>	<p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●].[ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ●.]</p> <p>[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären [Angebot in Deutschland: im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)] [bzw.] [Angebot in Österreich: gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.]</p> <p>[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine</p>

	<p>Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]</p> <p>- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •].</p> <p>- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [Bedingung(en) einfügen: •].] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]</p> <p>- Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der " HSBC-Konzern "), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der " HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern "). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen

	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.	
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	
	31.12.2015 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	31.12.2016 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)
	91,4	91,4
Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4
Anzahl der Stammaktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	21.670,5	23.084,8
Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	19.720,7 ¹⁾	20.844,8 ¹⁾
Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.949,8	2.240,0
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	10,3 %	12,3 %
Operative Erträge (in Millionen EUR)	721,3	774,8
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	0,2	4,4
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	530,4	567,9
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	217,4	229,9
	¹⁾ errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2015 und 31.12.2016 ist der Konzernabschluss 2016 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns	
	Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses	
	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.	
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	

	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	<p>Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</p> <p>Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert:</p> <p>Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an.</p> <p>Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital).</p> <p>Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern.</p> <p>Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services.</p> <p>Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung).</p> <p>Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an.</p> <p>Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("HSBC INKA") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung.</p>

	<p>Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an.</p> <p>Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an.</p> <p>Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access.</p> <p>Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt.</p> <p>Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
B.16	<p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung</p> <p>Art/Form der Wertpapiere:</p> <p>Die [Bonus [Pro]-Zertifikate] [Capped Bonus [Pro]-Zertifikate] [Bonus Plus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Bonus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate] (die ["Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Capped Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Bonus Plus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate"] oder die</p>
------------	---

	<p>"Wertpapiere" bzw. ["Bonus-Wertpapiere"]) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): • International Security Identification Number (ISIN): •</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "Emissionswährung") erfolgen: •.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbrieften das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag, auf [Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)] [auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbrieften kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [<i>Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:</i> Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.] [<i>Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:</i> Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.]</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt [[<i>mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:</i> [<i>Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:</i> Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.] [<i>Bei erneutem öffentlichen Angebot:</i> Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.] Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)] [<i>Alternativen Börsenplatz einfügen: •</i>].] [<i>mit Einbeziehung in den Freiverkehr:</i> [<i>Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:</i> Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.] [<i>Bei erneutem öffentlichen Angebot:</i> Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.]</p>

	<p>Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [<i>Alternativen Börsenplatz einfügen: •</i>].]</p> <p>Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]</p> <p>[<i>ohne Zulassung</i>: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p>
<p>C.15</p>	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird</p>
	<p>[[<i>Reverse</i>] <i>Bonus-Zertifikate</i>: Bei [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [<i>Bonus-Zertifikate</i>: steigende] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: fallende] Kurse des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die unbegrenzte [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: positive] Partizipation (Teilhabe) an [<i>Bonus-Zertifikate</i>: Kursanstiegen] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: Kursrückgängen] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)]. [Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Bonusbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] gezahlt wird, sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [<i>Bonus-Zertifikate</i>: unterschritten] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten). [<i>Bonus-Zertifikate</i>: Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] partizipieren (teilhaben).] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von Null partizipieren (teilhaben).]</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung</i>: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt in diesem Falle entsprechend geringer aus, je [<i>Bonus-Zertifikate</i>: niedriger] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: [<i>Bonus-Zertifikate</i>: unter] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element</i>: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte</i></p>

<p>(Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Bonuslevel (siehe E.3) oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Zahlung eines [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]</p> <p>[[Reverse] Capped Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [Capped Bonus-Zertifikate: steigende] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: fallende] Kurse des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: positive] Partizipation (Teilhabe) an [Capped Bonus-Zertifikate: Kursanstiegen] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Kursrückgängen] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] bis zum Cap [ohne Reverse: (obere Kursgrenze)] [mit Reverse: (untere Kursgrenze)] (siehe E.3). [Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Höchstbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) gezahlt wird, sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [Capped Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [Capped Bonus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p>

<p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Cap oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Cap am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Cap am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]</p> <p>[[Reverse] Bonus Plus-Zertifikate: Bei [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [Bonus Plus-Zertifikate: steigende] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: fallende] Kurse des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: positive] Partizipation (Teilhabe) an [Bonus Plus-Zertifikate: Kursanstiegen] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Kursrückgängen] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] bis zum Cap [ohne Reverse: (obere Kursgrenze)] [mit Reverse: (untere Kursgrenze)] (siehe E.3). [Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Bonusbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] gezahlt wird, sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [Bonus Plus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der</p>

	<p>schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [Bonus Plus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Bonuslevel (siehe E.3) oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, wobei der Einlösungsbetrag höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag entspricht. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]</p>
<p>C.16</p>	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am • (der "Einlösungstermin"). Der letzte Referenztermin für den [jeweiligen] Basiswert ist der • (der "Bewertungstag").</p>
<p>C.17</p>	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. [Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist</p>

	<p>ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.]</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>[[<i>Reverse</i>] Bonus-Zertifikate: Sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Bonus-Zertifikate: unterschritten] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten), erhält der Wertpapierinhaber bei [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikaten am Einlösungstermin [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[Einlösungsart Zahlung]: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab.</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element]: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode]: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt]: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung]: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung]: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag</p>

<p>von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].]</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag: [Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.]</p>

<p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.]]</p> <p>[[Reverse] Capped Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag, wenn [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Capped Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p> <p>[Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis: [Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance]. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p>
--

<p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag:</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance]. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei</p>
--

<p>ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[[Reverse] Bonus Plus-Zertifikate: Sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Bonus Plus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten) erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag, maximal jedoch den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten</p>

<p>Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate mit Nominalbetrag</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau</p>
--

	<p>und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mit Nominalbetrag]</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung [des Basiswerts] [der Basiswerte] in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier ●:●, d. h. [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [bzw. die Höhe des Bonusbetrags] [bzw. die Höhe des Höchstbetrags] hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.]</p> <p>[ohne Währungsabsicherung: Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [bzw. die Höhe des Bonusbetrags] [bzw. die Höhe des Höchstbetrags] hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.]</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen.]</p>
C.19	<p>Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]</p> <p>Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]: ● [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-</p>

	Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] (der "Referenzpreis").			
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind			
	<p>[<i>ein Basiswert</i>: Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: • [ISIN: •] [Währung des Basiswerts: • [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>]]] [Emittent des Basiswerts: •] [Relevante Referenzstelle: •] [Relevante Terminbörse: •] [<i>Indizes als Basiswert</i>: Internetseite des Indexsponsors: •] [<i>Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert</i>: Internetseite der Relevanten Referenzstelle: • Emittent/Fondsgesellschaft: • Internetseite der Fondsgesellschaft: •] [<i>Edelmetalle als Basiswert</i>: Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]] [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:</p>			
	Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen
•	•]	• [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>]]	•]	•]]
Basiswerte	[<i>Indizes als Basiswert</i> : Internetseite des Indexsponsors	[<i>Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert</i> : Internetseite der Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/ Internetseite der Fondsgesellschaft	[<i>Edelmetalle als Basiswert</i> : Internetseite der Relevanten Referenzstelle	
•	•]	•]	•]]	

Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [deren] [seine] Volatilität[en] (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind: • [z. B.: [Aktien:** Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die [entsprechende] Gesellschaft, die [entsprechende] Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle bzw. der [entsprechenden] Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: • [Währungswechselkurse:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Indizes:** Eine genaue Beschreibung des [entsprechenden] Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des [entsprechenden] Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt

nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des [entsprechenden] Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der [entsprechenden] vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die [entsprechende] Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]) **[weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:**

- **[Edelmetalle, hier Gold:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des [entsprechenden] Basiswerts, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.])
- **[Edelmetalle, hier Silber:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des [entsprechenden] Basiswerts, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden]

<p>Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [weitere Edelmetalle: •]]</p> <p>Bei [dem Basiswert][den Basiswerten] handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetall].]</p> <p>[Beschreibung des Basiswerts einfügen: • [z. B.: [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie z. B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: •</p> <p>[Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.]</p> <p>[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.]</p> <p>[weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: •</p> <p>[Edelmetalle: Bei Edelmetallen ([Gold] [Silber] •) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]</p> <p>[weitere Edelmetalle: •]]</p>
--

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p><u>Emittentenausfallrisiko:</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p><u>Risiko der Profitabilität:</u> Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: <u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten. <u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. <u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. <u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Credit Spread = Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p>
------------	---

	<p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.</p> <p>Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind
	<p>[Bonus-Wertpapiere: Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder [ohne Reverse-Element: Unterschreiten] [mit Reverse-Element: Überschreiten] einer Kursschwelle (Barriere) durch [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] eintritt, führt dazu, dass die Voraussetzungen für die [[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: Mindestzahlung] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: Zahlung] des Bonusbetrags] [[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatische] Zahlung des Höchstbetrags] nicht vorliegen und dass der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands] am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegen kann. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. [ohne Reverse-Element: [ein Basiswert: Der Kurs des Basiswerts hat] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): Die Kurse der Basiswerte haben] maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands]. Kursrückgänge des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führen zu einer</p>

<p>Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands].]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands [in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl] erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.]</p> <p>[mit Reverse-Element: Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei ein Wertpapier mit Reverse-Element auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags.]]</p> <p>Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands] niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines unter Umständen auch erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>[Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: Mindestzahlung] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: Zahlung] in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. [Einlösungsart Zahlung: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: [den] [seinen] Bonuslevel] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[Capped Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatische] Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. In diesem Falle gilt: [Einlösungsart Zahlung: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands</p>

<p>fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance] [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>]: [den] [seinen] Cap] [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>]: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.) Die maximale Einlösung eines Capped Bonus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance] oberhalb des Caps.]</p> <p>[Bonus Plus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>]: Mindestzahlung] [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>]: Zahlung] in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. In diesem Falle gilt: [Einlösungsart Zahlung: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>]: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance] [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>]: [den] [seinen] Bonuslevel] [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>]: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.) Die maximale Einlösung eines Bonus Plus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance] oberhalb des Caps.]</p> <p>[Reverse Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Ein Reverse Bonus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Insofern ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag bei Reverse Bonus [Pro]-Zertifikaten der Höhe nach begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal Null betragen, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>]: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. Ein Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>]: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Die maximale Einlösung eines Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p>

<p>[Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Ein Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Die maximale Einlösung eines Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Edelmetalle: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (<i>International Spot Market</i>) wahrgenommene Kursindikationen für den [betreffenden] Basiswert herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.][Währungswechselkurse: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des [betreffenden] Basiswerts herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.]</p> <p>[Währungsrisiken [Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>[Emissionswährung ≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, [(Deutschland)] [(Österreich)] [(Deutschland und Österreich)], abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]]</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.]</p> <p>Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte] Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs [des Basiswerts][der Basiswerte] maßgeblich beeinflusst. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den Kursänderungsrisiken [ein Basiswert: des Basiswerts ausgesetzt. [ohne Reverse-Element: Dabei führen Kursrückgänge des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Werts des</p>
--

<p>Wertpapiers und somit zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands]. D. h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.] [mit Reverse-Element: Wertpapiere mit Reverse-Element, die auf fallende Kurse setzen, können bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.]]</p> <p>[verschiedene Basiswerte (Worst-of): der Basiswerte ausgesetzt. Dabei führen Kursrückgänge bereits eines Basiswerts zu einer Minderung des Werts der Wertpapiere und somit zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands]. [Einlösungsart Zahlung: Für die Ermittlung der Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der relativ niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich ist. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen einzigen Basiswert, das Risiko einen geringeren [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Für die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags bzw. für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der relativ niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich ist, und im Falle der Lieferung ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen einzigen Basiswert, das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.]]</p>
<p>Totalverlustrisiko</p> <p>Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag [oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands] vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines unter Umständen auch erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. [ohne Reverse-Element: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass [ein Basiswert: der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): die Kurse der Basiswerte bzw. der Kurs bereits eines Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere so stark [fällt] [fallen], dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag Null beträgt [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft].] [mit Reverse-Element: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen,</p>

	<p>sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p>
--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</p> <p>Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.</p>										
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>Angebots- und Emissionsvolumen ([Anzahl] [Gesamtsumme] der Wertpapiere): • [Zertifikate] [Währungskürzel] • [Bonusbetrag: •] [Höchstbetrag: •] [Bezugsverhältnis: •] [Startniveau: •] [Nominalbetrag: •] [Barriere: •] [Cap: •] [Bonuslevel: •] [Lieferung: Liefergegenstand: •] [Beobachtungsperiode: • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode")] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Basiswerte</th> <th style="width: 20%;">[Barrieren]</th> <th style="width: 20%;">[Startniveaus]</th> <th style="width: 20%;">[Bezugsverhältnisse]</th> <th style="width: 20%;">[Caps] [Bonuslevel] [Liefergegenstände]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•]</td> <td>•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Datum des Beschlusses des Emittenten: •] Erster Valutierungstag: • [Angebot mit Zeichnungsfrist: Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: [Emissionstermin (Verkaufsbeginn)] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere]: •] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis [Bei erneutem öffentlichen Angebot: zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: •]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p>	Basiswerte	[Barrieren]	[Startniveaus]	[Bezugsverhältnisse]	[Caps] [Bonuslevel] [Liefergegenstände]	•	•	•	•]	•]
Basiswerte	[Barrieren]	[Startniveaus]	[Bezugsverhältnisse]	[Caps] [Bonuslevel] [Liefergegenstände]							
•	•	•	•]	•]							

<p>[Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: ●]</p> <p>[Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: ● [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: ●]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: ● je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p> <p>Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann.</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: ●]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: ●]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen]: ●]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: ●]</p> <p>[Anlegerkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.]</p> <p>Die Wertpapiere [werden] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: wurden] [in Deutschland] [und] [in Österreich] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am: ●.]</p> <p>[Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] ●]</p> <p>[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: ●]</p> <p>[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden: ●]</p>
--

<p>E.4</p>	<p>Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich [ein Basiswert bezieht] [ein oder mehrere Basiswerte beziehen], halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte], z. B. durch die Berechnung [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte], nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p> <p><i>[Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:</i> Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.] Der Anleger [kann] <i>[Bei erneutem öffentlichen Angebot:</i> konnte] die Wertpapiere <i>[mit Zeichnungsfrist:</i> während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist] <i>[ohne Zeichnungsfrist:</i> anfänglich] zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von ●)] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] <i>[Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]</i>] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.</p>

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere, d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Emittentenausfallrisiko:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen

negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität:

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative ist die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot soll den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen stehen künftig verstärkt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurde bzw. wird die Mitarbeiterzahl erhöht sowie die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet, um die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den Wachstumsplan und den damit einhergehenden Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.
- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.
- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Credit Spread = Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.
- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.
- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.
- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines unter Umständen auch erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d. h. im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (z. B. Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf Null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine so genannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Bonus-Zertifikaten bzw. Capped Bonus-Zertifikaten bzw. Bonus Plus-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of) zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag Null beträgt. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse Bonus-Zertifikaten bzw. Reverse-Capped Bonus-Zertifikaten bzw. Reverse Bonus Plus-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des

Aufgewendeten Kapitals führt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

2.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines unter Umständen auch erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei den Wertpapieren nicht vorgesehen. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. eines niedrigen rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Wertpapiere verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ist/sind der/die den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert(e), der/die für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist/sind. Darüber hinaus werden auch der Einlösungsbetrag bzw. die Ermittlung der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den betreffenden Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des betreffenden Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

2.2.1. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten

2.2.1.1. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung

des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis

hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus-Zertifikate: Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.1.2. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance

herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus-Zertifikate: Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der

jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.2. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten

2.2.2.1. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Die maximale Einlösung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines

Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Darüber hinaus gilt für Capped Bonus-Zertifikate: Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.2.2. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Die maximale Einlösung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus-Zertifikate bieten keine

Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer

Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Darüber hinaus gilt für Capped Bonus-Zertifikate: Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.3. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten

2.2.3.1. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Die maximale Einlösung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung: Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch

das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus Plus-Zertifikate: Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.3.2. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Die maximale Einlösung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des

betreffenden Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum betreffenden Cap von steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung: Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus Plus-Zertifikate: Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden

Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.4. Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Bonus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Der Einlösungsbetrag ist bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Höhe nach begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal Null betragen, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.5. Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch

das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Die maximale Einlösung eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Reverse Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps (untere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (fallenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.6. Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse

Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was für den Wertpapierinhaber zu einem gegebenenfalls auch erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls auch weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Die maximale Einlösung eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats partizipiert ausgehend vom Bonuslevel bis zum Cap (untere Kursgrenze) von fallenden Kursen des Basiswerts. Reverse Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (fallenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.3. Währungsrisiken

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Währungswechselkursänderungsrisiken)

Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung gezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance, (Worst-of) in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. D. h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Basiswerte gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei für das entsprechende Wertpapier positiver Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance, (Worst-of) kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d. h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z. B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Betrags abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgt, kann sich in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickelt haben. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Sofern der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Einlösung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.4. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.4.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Einlösung der Wertpapiere verzögern. Im Falle von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.4.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Falle der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance, (Worst-of) zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung gezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Einlösungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.5. Produktübergreifende Risiken

2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) auf die sich die Wertpapiere beziehen ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder im Falle von verschiedenen Basiswerten (Worst-of), der einzelnen Basiswerte oder die Zinssätze am Geldmarkt. Der Wert der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Sofern verschiedene Basiswerte (Worst-of) den Wertpapieren zugrunde liegen, können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren, die ohne Reverse-Element ausgestattet sind, haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), ein steigendes allgemeines Zinsniveau sowie, bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren, eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw., bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren, eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere wie auch eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren, vor allem, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen

Basiswerte (Worst-of) hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Bei Wertpapieren, die mit Reverse-Element ausgestattet sind, haben in der Regel steigende Kurse des Basiswerts, ein steigendes allgemeines Zinsniveau sowie, bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren, eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts bzw., bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren, eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere wie auch eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken, vor allem, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Einlösungstermin halten zu müssen.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. den rechnerischen Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese, aus welchen Gründen auch immer, erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d. h. der Kaufpreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Einlösungstermin zu halten.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. bereits ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. den rechnerischen Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere, zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise), gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread (Spanne) maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch andere Faktoren einen Einfluss haben: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) voneinander), implizite Volatilitäten (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), das Zinsniveau oder, im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien, die Wiederanlage von Dividendenzahlungen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Einlösungstermin zu halten.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. bereits ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. den rechnerischen Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

2.5.6. Risiken bei Schwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. eines Basiswerts (Worst-of) während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Schwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. den rechnerischen Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

2.6. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.6.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den im Basiswert enthaltenen Komponenten bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of), z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.6.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. auf die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder einen Teil davon beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Wert des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.6.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.7. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.8. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.9. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.10. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.11. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Einlösung bzw. eine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs- bzw. Verkaufs der Wertpapiere, im Markt kann dies den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder einen Teil davon und damit auch die Einlösung negativ beeinflussen.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass der Emittent im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) und/oder in auf den Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bezogenen Finanzinstrumenten tätigt. Dies kann sich unter Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts) negativ auf den Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) auswirken und somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) negativ beeinflussen.

2.12. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) geringer als das Aufgewendete Kapital ist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls auch unvorhergesehen, vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines unter Umständen auch erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.13. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko. Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses besteht bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.14. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier ist.

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

2.14.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.14.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ist/der sind die den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert(e), der/die für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist/sind. Darüber hinaus werden auch der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung), die Ermittlung der Einlösungsart bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden kann; insbesondere wenn der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösung der Wertpapiere negativ auswirken und hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) informieren und die entsprechenden Prospekte sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. des Basiswerts, die unter bestimmten Bedingungen bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung vorgesehen ist, nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of). Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, führen Kursrückgänge dieses Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers und somit zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). D. h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Wertpapiere, die auf fallende Kurse setzen (Reverse-Element), können bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit

mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, führen Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts zu einer Minderung des Werts der Wertpapiere und somit zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte können die negative Kursentwicklung auch nur eines Basiswerts nicht ausgleichen. D. h., für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. für die Ermittlung der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Basiswert (kein Worst-of) sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance, (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich ist.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Basiswerte, d. h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Basiswerte, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Basiswerte entgegengesetzt zueinander einwickeln.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung erhöht sich das Risiko eines Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige

wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z. B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

3.4. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom 27. Juni 2017 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Bonus-Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter", die unter (d) genannten Dokumente ebenfalls über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte", das unter (e) genannte Dokument über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance" und die unter (f) und (g) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

- (a) das Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (c) die Basisprospekte vom 4. Juni 2013, vom 26. Mai 2014, vom 18. Mai 2015, vom 24. Oktober 2015 und vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellt hat bzw. erstellen wird,
- (d) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
- (e) die Satzung des Emittenten,
- (f) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2015 und 2016, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2016,
- (g) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigelegten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigelegten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28. April 2017 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.),

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 61 bis 92) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 93 bis 139) aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 66 bis 97) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 98 bis 151) aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 70 bis 103) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 104 bis 160) aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 74 bis 107) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 108 bis 164) aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 84 bis 128) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 129 bis 195) aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 129 bis 195 des Basisprospektes vom 24. Juni 2016 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 221 bis 230 des Basisprospektes vom 24. Juni 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 27. Juni 2017 einbezogen.

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 fortgeführt werden soll, im Anhang durch Auflistung der ISIN identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes sind das Registrierungsformular sowie der Basisprospekt vom 4. Juni 2013, der Basisprospekt vom 26. Mai 2014, der Basisprospekt vom 18. Mai 2015, der Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 und der Basisprospekt vom 24. Juni 2016, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013, in dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014, in dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015, in dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 und in dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt (Stand zum Datum dieses Basisprospekts). Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 27. Juni 2017) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein oder verschiedene Basiswert(e) (Worst-of) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen oder verschiedene Basiswerte (Worst-of) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines oder mehrerer Basiswerte (Worst-of), z. B. durch die Berechnung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum

Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 27. Juni 2017) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seite 61 bis 92 aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seite 66 bis 97 aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seite 70 bis 103 aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seite 74 bis 107 aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seite 84 bis 128 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate.

4.1. Angaben zu den Bonus-Wertpapieren

4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Bonus-Wertpapiere

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (zusammen die "**Bonus-Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**") mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die vorstehend genannten Wertpapiere können darüber hinaus den Namenszusatz "Pro" aufweisen, der für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag steht. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Bonus-Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Bonus-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.2. Einfluss des Basiswerts

(1) Einfluss des Basiswerts bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) je Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(2) Einfluss der Basiswerte bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) je Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(3) Einfluss des Basiswerts bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(4) Einfluss der Basiswerte bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of), wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(5) Einfluss des Basiswerts bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung

oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, auf den Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(6) Einfluss der Basiswerte bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of), wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, auf den Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(7) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von Null partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(8) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert
Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Reverse Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(9) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert
Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus Plus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Reverse Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Reverse Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

4.1.2.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere, wie unter 4.1.2. beschrieben, insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

4.1.2.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den Kursänderungsrisiken der verschiedenen Basiswerte ausgesetzt. Sowohl die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) als auch die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrieren-Element) hängen bei verschiedenen Basiswerten (Worst-of), wie unter 4.1.2. beschrieben, immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) ab, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten.

Die Wertpapiere, welche sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht, auch nicht zu einem Teil, ausgeglichen werden. D. h., selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat, da allein der Basiswert mit der schlechtesten Performance (Worst-of) maßgeblich für die Berechnung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) ist. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Durch den Erwerb der auf die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bezogenen Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Bonus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) vornehmen.

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.4. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.1.5. Wahrung der Wertpapieremission

Die Wahrung der Wertpapieremission (die "Emissionswahrung") wird in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begrunden unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.1.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschlielich aller etwaigen Beschrankungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Wertpapiere mit jeweils verschiedenen Ausstattungselementen. Die Wertpapiere gehoren zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschlielich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Einlosungsbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht fur den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlosungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionarsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Ertrage wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschrankung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.1.8. Angabe der Beschlusse, Ermachtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmaigen Bank- und Finanzgeschafte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbegins von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbegins) der Wertpapiere in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbegins fur die Wertpapiere in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei ubertragbar.

4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Einlosungstermin. Der Einlosungstermin wird in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein auerordentliches Kundigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer auerordentlichen Kundigung der Wertpapiere wird der Emittent einen

von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gilt zusätzlich: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können, beispielsweise um den Basiswert selbst, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Bonus-Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.13.1. Einlösungsprofile der Wertpapiere

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle

(Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden

Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(b) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv

(bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, partizipiert der

Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, partizipiert der

Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts oberhalb des betreffenden Bonuslevels lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus Plus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist

die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts oberhalb des betreffenden Bonuslevels lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des

Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem

Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des Bonuslevels lediglich bis zum betreffenden Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus Plus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des Bonuslevels lediglich bis zum betreffenden Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv

(bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Bonus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts theoretisch unbegrenzt partizipieren. Faktisch jedoch kann der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Einlösungshöhe erreicht.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus-Zertifikat. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Bonus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Bonus-Zertifikats. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, so beträgt der Einlösungsbetrag Null. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet hingegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger an den für die Reverse Bonus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von Null erreicht.

(7a) Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(7b) Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Capped Bonus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Capped Bonus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Capped Bonus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet hingegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den für die Reverse Capped Bonus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts oberhalb des Caps.

(8a) Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(8b) Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus Plus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis

zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Bonus Plus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus Plus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Bonus Plus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Bonus Plus-Zertifikats. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, so beträgt der Einlösungsbetrag Null. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den für die Reverse Bonus Plus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(9a) Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(9b) Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

4.1.13.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich ist, kann diese je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Die Beobachtungsperiode kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern, beispielsweise vom Verkaufsbeginn (einschließlich) (bei einem Angebot ohne Zeichnungsfrist) oder mit Festlegung der Barriere (bei einem Angebot mit Zeichnungsfrist) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern (so genannte amerikanische Betrachtung).

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich ist, wird der Referenzpreis (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen (so genannte europäische Betrachtung). Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Zusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte entweder ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle (z. B. Indexsponsor oder Wertpapierbörse) festgestellter Kurs (z. B. Schlusskurs) oder auch jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen. Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) wird bei Emission festgelegt.

Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) können in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden, wobei die Einlösung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt unter Berücksichtigung des maßgeblichen Umrechnungskurses.

Lautet die Emissionswährung beispielsweise auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Lautet die Währung des Basiswerts auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Multiplikation des entsprechenden Betrags mit dem maßgeblichen Umrechnungskurs.

Sofern die Währung des Basiswerts als auch die Emissionswährung nicht in Euro ausgedrückt werden und die Währung des Basiswerts von der Emissionswährung abweicht, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung erfolgt in diesem Fall zunächst durch Division des Betrags durch den Kurs des Basiswerts je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der maßgebliche Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z. B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags erfolgt in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises entweder am Bewertungstag oder am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden (Deutschland und/oder Österreich), vorsehen. Die Wertpapiere können in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, beispielsweise auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Einlösung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Die Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z. B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D. h., bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird in der Regel festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Wertpapiere bei der Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen als auch bei der Einlösung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z. B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z. B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z. B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z. B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist,

die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Zahlungs- oder Liefertermin

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Sofern die Wertpapiere die Einlösungsart Zahlung vorsehen, wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags am Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern die Wertpapiere die Einlösungsart Zahlung oder Lieferung vorsehen, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere in Abhängigkeit von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag sowie unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses entweder durch Zahlung des Einlösungsbetrags oder durch Lieferung.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags wird der Emittent am Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, beispielsweise um den Basiswert selbst, und nicht um Sachgegenstände. Darüber hinaus kann auch die Lieferung eines anderen vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands (z. B. ETF-Anteile) vorgesehen sein. In diesem Fall ist zwar für die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag maßgeblich, die Abwicklung jedoch erfolgt durch Lieferung eines vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands. So können sich die Wertpapiere beispielsweise auf einen Index beziehen, dessen Einlösung von der Kursentwicklung des Index abhängig ist, die Abwicklung kann jedoch durch Lieferung von entsprechenden Referenzzertifikaten (z. B. Open End-Wertpapiere bezogen auf Indizes) oder von entsprechenden ETF-Anteilen auf den betreffenden Index erfolgen.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands (z. B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des Liefergegenstands nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweises Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015) sowie des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 1.8.2016 durch das EU-AbgÄG 2016 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten

(beispielsweise Indezertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbrieft Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;

2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2016/305) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der

Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) können inländische Zinsen oder inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich / Automatischer Informationsaustausch

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1.7.2005 zur Anwendung kam, sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich setzte die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) um, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer zuletzt 35 %igen (ab 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsah. Dieser unterlagen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlte. Hatte der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, war er unbeschränkt steuerpflichtig und fiel nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) ist das EU-QuStG grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten und weiters wurde die Richtlinie (EU) Nr. 2015/2060 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt. Das EU-QuStG ist jedoch auf gewisse Fälle (§ 4 Abs 2 sowie §§ 8 bis 11 sowie § 14 Abs 5) bis Ablauf des 30. Juni 2017 oder bis zur Erfüllung der im EU-QuStG beschriebenen Verpflichtungen, Ansprüche und Zwecke weiter anzuwenden. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016) und Adaptierung des EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG; BGBl. I Nr. 112/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2016) und des Amtshilfedurchführungsgesetz (ADG; BGBl. I Nr. 102/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2015).

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017. Abweichend davon sind in Bezug auf Neukonten im Sinne des § 82 und § 86 GMSG bereits Informationen erfasst, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

4.2. Angaben zum Basiswert

4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands der Wertpapiere hängt insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen

Basiswerte (Worst-of) bezeichnet mithin den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) am Bewertungstag.

4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts (Bezugswert) bzw. der verschiedenen Basiswerte (Bezugswerte) (Worst-of), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, maßgeblich beeinflusst.

Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of), die den Wertpapieren zugrunde liegen, wird/werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte (Worst-of) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, (wie z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"),
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z. B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und seine/deren Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht - sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstelle(n) und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen

Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem **Genussschein** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (z. B. Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der

Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich

ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die

Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z. B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und damit die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 27. Juni 2017) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., Seite 93 bis 139 aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 5.1.1., Seite 98 bis 151 aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 5.1.1., Seite 104 bis 160 aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 5.1.1., Seite 108 bis 164 aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 5.1.1., Seite 129 bis 195 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;

**[Emissionsbedingungen
für die [Marketingnamen einfügen: ●] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate]**

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse [ggf. Bezeichnung einfügen, z. B.: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["[Alternativen Währungskürzel einfügen: ●] [Bull] [Bear]"]]]

[(Einlösungsart Zahlung)]

[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]

[mit Währungsabsicherung (Quanto)]

[mit Währungsumrechnung]

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

§ 2 Definitionen

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:
Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	•;
"ISIN":	•;
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Währung des Basiswerts":	• ("•") [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>]];]
["Liefergegenstand":	•;]
["Emittent Liefergegenstand":	•;]
["ISIN Liefergegenstand":	•;]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht)];]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•;]
["Cap":	•;]
["Bonuslevel":	•;]
["Fremdwährung [A]":	•;]
["Fremdwährung B":	•;]
"Emissionswährung":	• ("•");
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondsgesellschaft":	•;]

[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag":	•;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag":	•;]
["Bezugsverhältnis":	•;]
["Startniveau":	•;]
["Nominalbetrag":	•;]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]
	[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR, wie er auf [der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]
	[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B": entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [•] Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [•] Fremdwährung [A], dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je [•] [1,00] EUR

ergibt, wie sie auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.

Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung/EUR":

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht

"Barriere":

["Schwellenereignis":

wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.];

•;

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte

**[Reverse-Wertpapiere:
"Schwellenereignis":**

Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:** ●] **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten

Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •;
[**Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:** "Bonusbetrag": •;]
["Nominalbetrag": •;]
[**Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:** "Höchstbetrag": •;]

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"]	["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaft"]	"Referenzpreis"	["Startniveaus"] ["Caps"] ["Bonuslevel"]	"Barrieren"	["Bezugsverhältnisse"]	["Liefergegenstände"] ["Emittent(en) Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währung(en) Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle(n) Liefergegenstände"]
<ul style="list-style-type: none"> • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]] 	<ul style="list-style-type: none"> [•] 	<ul style="list-style-type: none"> • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]] 	<ul style="list-style-type: none"> [•] 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> [•] 	<ul style="list-style-type: none"> [•]

"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der

Beobachtungsperiode [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellter Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder

["Beobachtungsperiode":

unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten
Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn
der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis
zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]

"Performance":

Die Performance entspricht dem Quotienten
aus dem Referenzpreis und dem Startniveau
des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \quad]]$$

§ 3

Begebung/Zahlungsverpflichtung

[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der

"Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \} .]]$$

[**mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):**

[**Einlösungsart Zahlung:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} .$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts

dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- b) Sofern [(i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.
- b) Sofern [(i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu

zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des**

Basiswerts: in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung** ≠ **Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[**mit Bezugsverhältnis:**

[**Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu

liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis

und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Nominalbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert Null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

(3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4

Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit

Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 5

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. [Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):

[(2)]

[(3)] a) [Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung = EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der

Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark“ [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:

- (2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].**

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*: bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung

eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie z. B.] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung

betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- [(●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]
- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert

entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.
- (●) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*: bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler

vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:] Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:]

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante

Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn

der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]

- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8

zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung

seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

- [e]
- [f] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [f]
- [g] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der

Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

-) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn

Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;

- (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

-) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene

Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 8 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;

- (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener

Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]

-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

-) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten

Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [[f)]
- [g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
- [g)]
- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 8 Bekanntmachungen

[(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

(2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

§ 9 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 27. Juni 2017
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: ●]]
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Marketingnamen einfügen: ●] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Bonus
Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate[n]]
[Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]]

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: ●] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: ●]
/ ISIN [ISIN einfügen: ●] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum
einfügen: ●] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige
Bedingungen einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [4. Juni 2013] [26. Mai 2014] [18. Mai 2015] [24.
Oktober 2015] [24. Juni 2016] [27. Juni 2017], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge,
beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der
[Produktnamen einfügen: ●] auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: ●].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [**Datum einfügen: ●**] [**Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●**] zum Basisprospekt vom [4. Juni 2013] [26. Mai 2014] [18. Mai 2015] [24. Oktober 2015] [24. Juni 2016], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen [**Produktnamen einfügen: ●**] werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 27. Juni 2017, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird, einfügen:*

Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 27. Juni 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], verliert am [**●**] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Bonus-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Bonus-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [**Basiswert einfügen: •**].

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**]]]

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] [**Alternative Indexart einfügen: •**]

Indexsponsor: •

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

<u>Basiswerte</u>	<u>[ISIN</u>	<u>[Währungen der Basiswerte</u>	<u>[Relevante Referenzstellen</u>	<u>[Relevante Terminbörsen</u>
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der	•]	•]

		<p>Währung einfügen: ●] entspricht) [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]]</p>		
--	--	--	--	--

[Indizes als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Indexart</u>	<u>Indexsponsor</u>	<u>Internetseite des Indexsponsors</u>
●	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: ●]	●	●

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Internetseite der Relevanten Referenzstelle</u>	<u>Emittent/Fondsgesellschaft</u>	<u>Internetseite der Fondsgesellschaft</u>
●	●	●	●

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[Edelmetalle als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Internetseite der Relevanten Referenzstelle</u>
●	●]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetall].]

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten]

[*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]

[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●*

[*Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]

[*Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●* [*Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]

[*Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●* [*Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]

[*Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:*] [*Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):*] [*Referenzpreis einfügen: ●*] [(wobei [*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen: ●*] [("EUR")] [("USD")] [*Alternativen Währungskürzel einfügen: ●*] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z. B. Anzahl Wertpapiere, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen: ●*]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: [*Einlösungstermin einfügen: ●*]

Bewertungstag (letzter Referenztermin): [*Bewertungstag einfügen: ●*]

[*Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:*

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●*]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*

[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [Datum einfügen: ●*]

[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [Datum einfügen: ●*]

Erster Valutierungstag: [*Datum einfügen: ●*]

[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginnns gefasst wird:*

Datum des Beschlusses des Emittenten: [*Datum einfügen: ●*]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: •]** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Maximale Zeichnungshöhe: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]**] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •]**.]

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung: **[Methode und Verfahren einfügen: •]**

[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: •]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt

Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [**Alternativen Börsenplatz einfügen: ●**].

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].

[**Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] [**Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [**Alternativen Börsenplatz einfügen: ●**].

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[**Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:**

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[**Name und Anschrift einfügen: ●**]

[**Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt**

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[**Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: ●**]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[**Individuelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: [**Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●**].]

[**Generelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären [**Angebot in Deutschland:** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)] [bzw.] [**Angebot in Österreich:** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[**Angebot in Österreich:** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [**von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die**

spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •].

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: ***Bedingungen einfügen: •***]. [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: ***Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •***].]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d. h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind, wird dieser

Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten

Angaben ersichtlich, die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) sowie Informationen über die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen

Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ANHANG

Auflistung der ISINs aller Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden:

ISIN:

DE000TB45J61	DE000TD6C2T6	DE000TD6G8U7	DE000TD6GCK2
DE000TB45JA9	DE000TD6C2U4	DE000TD6G8V5	DE000TD6GCL0
DE000TB45JB7	DE000TD6C2Y6	DE000TD6G8W3	DE000TD6GCM8
DE000TB45JQ5	DE000TD6C388	DE000TD6G8X1	DE000TD6GCN6
DE000TB45JW3	DE000TD6C453	DE000TD6G9C3	DE000TD6GCP1
DE000TB45K01	DE000TD6C461	DE000TD6G9D1	DE000TD6GCU1
DE000TB45K35	DE000TD6C479	DE000TD6G9E9	DE000TD6GCV9
DE000TB45KN0	DE000TD6C487	DE000TD6G9F6	DE000TD6GCW7
DE000TB45LK4	DE000TD6C495	DE000TD6G9J8	DE000TD6GCX5
DE000TB45LN8	DE000TD6C4A2	DE000TD6G9R1	DE000TD6GD44
DE000TB45M74	DE000TD6C4B0	DE000TD6G9S9	DE000TD6GD69
DE000TB45M82	DE000TD6C4C8	DE000TD6G9V3	DE000TD6GD77
DE000TB45M90	DE000TD6C4D6	DE000TD6G9W1	DE000TD6GD85
DE000TB45MA3	DE000TD6C4E4	DE000TD6G9X9	DE000TD6GD93
DE000TB45MB1	DE000TD6C4F1	DE000TD6G9Y7	DE000TD6GDA1
DE000TB45MF2	DE000TD6C4G9	DE000TD6G9Z4	DE000TD6GDB9
DE000TB45MG0	DE000TD6C4H7	DE000TD6GA05	DE000TD6GDC7
DE000TB45MP1	DE000TD6C4J3	DE000TD6GA13	DE000TD6GDD5
DE000TB45N24	DE000TD6C4K1	DE000TD6GA21	DE000TD6GE27
DE000TB45N32	DE000TD6C4L9	DE000TD6GAM2	DE000TD6GE35
DE000TB45N40	DE000TD6C4M7	DE000TD6GAN0	DE000TD6GE43
DE000TB45N99	DE000TD6C4N5	DE000TD6GBK4	DE000TD6GE50
DE000TB45ND5	DE000TD6C4P0	DE000TD6GBS7	DE000TD6GE68
DE000TB45NJ2	DE000TD6C4Q8	DE000TD6GBY5	DE000TD6GE76
DE000TB45NN4	DE000TD6C4R6	DE000TD6GBZ2	DE000TD6GFF5
DE000TB45NV7	DE000TD6C4S4	DE000TD6GC03	DE000TD6GFG3
DE000TB45NX3	DE000TD6C4T2	DE000TD6GC11	DE000TD6GFM1
DE000TB45PQ2	DE000TD6C4U0	DE000TD6GC29	DE000TD6GFN9
DE000TD6C2J7	DE000TD6C4X4	DE000TD6GC37	DE000TD6GG90
DE000TD6C2K5	DE000TD6C560	DE000TD6GC45	DE000TD6GGA4
DE000TD6C2L3	DE000TD6C594	DE000TD6GC52	DE000TD6GGB2
DE000TD6C2M1	DE000TD6C5F8	DE000TD6GC60	DE000TD6GGY4
DE000TD6C2N9	DE000TD6C5M4	DE000TD6GC78	DE000TD6GGZ1
DE000TD6C2P4	DE000TD6C5Q5	DE000TD6GC86	DE000TD6GH08
DE000TD6C2Q2	DE000TD6G8M4	DE000TD6GCG0	DE000TD6GH16
DE000TD6C2R0	DE000TD6G8Q5	DE000TD6GCH8	DE000TD6GH81
DE000TD6C2S8	DE000TD6G8R3	DE000TD6GCJ4	DE000TD6GHD6

DE000TD6GHG9	DE000TD6KC49	DE000TD6MEG4	DE000TD6S0Y2
DE000TD6GHJ3	DE000TD6KC56	DE000TD6MEJ8	DE000TD6S1C6
DE000TD6GHM7	DE000TD6KC64	DE000TD6MER1	DE000TD6S1L7
DE000TD6GHN5	DE000TD6KC72	DE000TD6MES9	DE000TD6S2R2
DE000TD6GHP0	DE000TD6KC80	DE000TD6MEU5	DE000TD6S2T8
DE000TD6GHQ8	DE000TD6KC98	DE000TD6MEX9	DE000TD6S2V4
DE000TD6GHR6	DE000TD6KCA5	DE000TD6MEZ4	DE000TD6S376
DE000TD6GHS4	DE000TD6KCU3	DE000TD6MF85	DE000TD6S384
DE000TD6GJ30	DE000TD6KD22	DE000TD6MFV0	DE000TD6S3B4
DE000TD6GJ48	DE000TD6KD63	DE000TD6MG43	DE000TD6S3C2
DE000TD6GJ97	DE000TD6KDB1	DE000TD6MG50	DE000TD6S3G3
DE000TD6GJA8	DE000TD6KDC9	DE000TD6MG68	DE000TD6S3P4
DE000TD6GJB6	DE000TD6KDH8	DE000TD6MGA2	DE000TD6S3Q2
DE000TD6GJC4	DE000TD6KEH6	DE000TD6MGB0	DE000TD6S3S8
DE000TD6GJD2	DE000TD6KEJ2	DE000TD6MGC8	DE000TD6S434
DE000TD6GJE0	DE000TD6KEK0	DE000TD6MGH7	DE000TD6S442
DE000TD6GJF7	DE000TD6KFO4	DE000TD6MGQ8	DE000TD6S4D8
DE000TD6GJG5	DE000TD6KFO4	DE000TD6MGR6	DE000TD6S5P9
DE000TD6GJR2	DE000TD6KFD2	DE000TD6MH18	DE000TD6S5S3
DE000TD6GJY8	DE000TD6KFG5	DE000TD6MH26	DE000TD6S6E1
DE000TD6GK03	DE000TD6KFK3	DE000TD6MH34	DE000TD6S6U7
DE000TD6KAV5	DE000TD6KFK9	DE000TD6MHC6	DE000TD6S6W3
DE000TD6KAY9	DE000TD6KFK7	DE000TD6MHF9	DE000TD6S7E9
DE000TD6KB08	DE000TD6KFL5	DE000TD6MHG7	DE000TD6S7J8
DE000TD6KB40	DE000TD6KFM3	DE000TD6MHK9	DE000TD6S7K6
DE000TD6KB73	DE000TD6KFP6	DE000TD6MHL7	DE000TD6S7L4
DE000TD6KB81	DE000TD6KFKZ5	DE000TD6MHM5	DE000TD6S7M2
DE000TD6KBB5	DE000TD6KGO3	DE000TD6MHN3	DE000TD6S7N0
DE000TD6KBC3	DE000TD6KGI1	DE000TD6MHQ6	DE000TD6S7Y7
DE000TD6KBD1	DE000TD6KGI29	DE000TD6RVA0	DE000TD6S7Z4
DE000TD6KBE9	DE000TD6KGI37	DE000TD6RVJ1	DE000TD6S806
DE000TD6KBF6	DE000TD6KGI45	DE000TD6RVK9	DE000TD6VTD0
DE000TD6KBG4	DE000TD6KHQ0	DE000TD6RVL7	DE000TD6VTE8
DE000TD6KBH2	DE000TD6KJ91	DE000TD6RVM5	DE000TD6VTF5
DE000TD6KBJ8	DE000TD6KJA0	DE000TD6RVN3	DE000TD6VTG3
DE000TD6KBK6	DE000TD6KJH5	DE000TD6RVP8	DE000TD6VTH1
DE000TD6KBL4	DE000TD6KJJ1	DE000TD6RVQ6	DE000TD6VTJ7
DE000TD6KBM2	DE000TD6KJK9	DE000TD6RYY4	DE000TD6VTK5
DE000TD6KBN0	DE000TD6KJL7	DE000TD6RZ03	DE000TD6VTW0
DE000TD6KBP5	DE000TD6KJM5	DE000TD6RZ11	DE000TD6VTX8
DE000TD6KBY7	DE000TD6KJN3	DE000TD6RZ29	DE000TD6VU02
DE000TD6KC15	DE000TD6KK23	DE000TD6RZT1	DE000TD6VU44
DE000TD6KC23	DE000TD6MEB5	DE000TD6S046	DE000TD6VZP1
DE000TD6KC31	DE000TD6MEF6	DE000TD6S0C8	DE000TD6VZS5

DE000TD6W048	DE000TD6W1Q0	DE000TD6WUF1	DE000TD6X1N6
DE000TD6W055	DE000TD6W1T4	DE000TD6WUG9	DE000TD6X210
DE000TD6W063	DE000TD6W1V0	DE000TD6WUH7	DE000TD6X251
DE000TD6W071	DE000TD6WQ56	DE000TD6WUJ3	DE000TD6X277
DE000TD6W097	DE000TD6WQ64	DE000TD6WUL9	DE000TD6X2A1
DE000TD6W0B4	DE000TD6WQ72	DE000TD6WUQ8	DE000TD6X2B9
DE000TD6W0C2	DE000TD6WQ80	DE000TD6WV91	DE000TD6X2D5
DE000TD6W0D0	DE000TD6WQ98	DE000TD6WVA0	DE000TD6X2E3
DE000TD6W0E8	DE000TD6WQA0	DE000TD6WVB8	DE000TD6X2F0
DE000TD6W0F5	DE000TD6WQB8	DE000TD6WVW4	DE000TD6X2S3
DE000TD6W0G3	DE000TD6WQC6	DE000TD6WW66	DE000TD6X2W5
DE000TD6W0H1	DE000TD6WQD4	DE000TD6WWB6	DE000TD6X2X3
DE000TD6W0J7	DE000TD6WQE2	DE000TD6WWE0	DE000TD6X2Y1
DE000TD6W0L3	DE000TD6WQN3	DE000TD6WWF7	DE000TD6X301
DE000TD6W0M1	DE000TD6WR48	DE000TD6WWT8	DE000TD6X319
DE000TD6W0N9	DE000TD6WR55	DE000TD6WWU6	DE000TD6X327
DE000TD6W0P4	DE000TD6WR63	DE000TD6WWV4	DE000TD6X335
DE000TD6W0Q2	DE000TD6WR71	DE000TD6WWW 2	DE000TD6X343
DE000TD6W0U4	DE000TD6WR89	DE000TD6WXD0	DE000TD6X3J0
DE000TD6W0V2	DE000TD6WRE0	DE000TD6WXE8	DE000TD6X3K8
DE000TD6W105	DE000TD6WRF7	DE000TD6WXH1	DE000TD6X3N2
DE000TD6W113	DE000TD6WRG5	DE000TD6WXM1	DE000TD6X3P7
DE000TD6W121	DE000TD6WRH3	DE000TD6WXN9	DE000TD6X3Q5
DE000TD6W139	DE000TD6WRJ9	DE000TD6WXX2	DE000TD6X3S1
DE000TD6W147	DE000TD6WRK7	DE000TD6WXX8	DE000TD6X3T9
DE000TD6W154	DE000TD6WRL5	DE000TD6WY31	DE000TD6X3U7
DE000TD6W162	DE000TD6WRM3	DE000TD6WY49	DE000TD6X3V5
DE000TD6W170	DE000TD6WRN1	DE000TD6WZJ2	DE000TD6X3Z6
DE000TD6W188	DE000TD6WRQ4	DE000TD6X087	DE000TD6X4P5
DE000TD6W196	DE000TD6WS47	DE000TD6X0B3	DE000TD6X4Q3
DE000TD6W1A4	DE000TD6WS70	DE000TD6X0C1	DE000TD6X4R1
DE000TD6W1B2	DE000TD6WS88	DE000TD6X0D9	DE000TD6X4U5
DE000TD6W1C0	DE000TD6WS96	DE000TD6X0E7	DE000TD6X4V3
DE000TD6W1D8	DE000TD6WSB4	DE000TD6X0G2	DE000TD6X4W1
DE000TD6W1E6	DE000TD6WSC2	DE000TD6X0Q1	DE000TD6X4X9
DE000TD6W1F3	DE000TD6WSX8	DE000TD6X0R9	DE000TD6X4Y7
DE000TD6W1G1	DE000TD6WSY6	DE000TD6X0S7	DE000TD6X4Z4
DE000TD6W1H9	DE000TD6WSZ3	DE000TD6X0T5	DE000TD6X509
DE000TD6W1J5	DE000TD6WT38	DE000TD6X0U3	DE000TD6X517
DE000TD6W1K3	DE000TD6WT46	DE000TD6X129	DE000TD6X541
DE000TD6W1L1	DE000TD6WT53	DE000TD6X1G0	DE000TD6X558
DE000TD6W1M9	DE000TD6WT79	DE000TD6X1H8	DE000TD6X566
DE000TD6W1N7	DE000TD6WTF3	DE000TD6X1K2	DE000TD6X574
DE000TD6W1P2	DE000TD6WTL1	DE000TD6X1M8	DE000TD6X582

DE000TD6X5U2	DE000TD6X9S8	DE000TD6XF09	DE000TD6XKP9
DE000TD6X608	DE000TD6X9T6	DE000TD6XF17	DE000TD6XKQ7
DE000TD6X616	DE000TD6X9U4	DE000TD6XF25	DE000TD6XKR5
DE000TD6X657	DE000TD6X9V2	DE000TD6XF41	DE000TD6XKT1
DE000TD6X665	DE000TD6XA87	DE000TD6XF66	DE000TD6XKU9
DE000TD6X6N5	DE000TD6XA95	DE000TD6XF74	DE000TD6XKV7
DE000TD6X6P0	DE000TD6XAA2	DE000TD6XF82	DE000TD6XKW5
DE000TD6X6Q8	DE000TD6XB11	DE000TD6XF90	DE000TD6XM00
DE000TD6X6T2	DE000TD6XB37	DE000TD6XFQ7	DE000TD6XM42
DE000TD6X6U0	DE000TD6XB86	DE000TD6XFT1	DE000TD6XMG4
DE000TD6X6V8	DE000TD6XB94	DE000TD6XFV7	DE000TD6XMH2
DE000TD6X6W6	DE000TD6XBB8	DE000TD6XFW5	DE000TD6XMJ8
DE000TD6X6X4	DE000TD6XBC6	DE000TD6XFZ8	DE000TD6XMK6
DE000TD6X6Z9	DE000TD6XBV6	DE000TD6XG08	DE000TD6XNG2
DE000TD6X707	DE000TD6XBW4	DE000TD6XG16	DE000TD6Y6H6
DE000TD6X715	DE000TD6XBX2	DE000TD6XG24	DE000TD6Y6J2
DE000TD6X723	DE000TD6XC28	DE000TD6XG81	DE000TD6Y6U9
DE000TD6X731	DE000TD6XC36	DE000TD6XGB7	DE000TD6Y6V7
DE000TD6X749	DE000TD6XC44	DE000TD6XGG6	DE000TD6Y6W5
DE000TD6X7W4	DE000TD6XC51	DE000TD6XGH4	DE000TD6Y6Z8
DE000TD6X7X2	DE000TD6XC69	DE000TD6XGJ0	DE000TD6Y705
DE000TD6X7Y0	DE000TD6XC77	DE000TD6XGK8	DE000TD6Y754
DE000TD6X822	DE000TD6XC85	DE000TD6XGL6	DE000TD6Y762
DE000TD6X830	DE000TD6XC93	DE000TD6XGM4	DE000TD6Y7B7
DE000TD6X848	DE000TD6XCA8	DE000TD6XH64	DE000TD6Y7C5
DE000TD6X855	DE000TD6XCB6	DE000TD6XH80	DE000TD6Y7D3
DE000TD6X863	DE000TD6XCC4	DE000TD6XH98	DE000TD6Y7E1
DE000TD6X871	DE000TD6XCD2	DE000TD6XHJ8	DE000TD71H35
DE000TD6X889	DE000TD6XCE0	DE000TD6XHK6	DE000TD78E72
DE000TD6X897	DE000TD6XCF7	DE000TD6XHT7	DE000TD79FB0
DE000TD6X8A8	DE000TD6XCG5	DE000TD6XHU5	DE000TD79FC8
DE000TD6X8B6	DE000TD6XCY8	DE000TD6XHV3	DE000TD79LQ6
DE000TD6X8C4	DE000TD6XD43	DE000TD6XHW1	DE000TD79YY3
DE000TD6X8D2	DE000TD6XD50	DE000TD6XHX9	DE000TD79ZU8
DE000TD6X8M3	DE000TD6XD68	DE000TD6XHY7	DE000TD79ZV6
DE000TD6X8Z5	DE000TD6XD76	DE000TD6XJ05	DE000TD7AA00
DE000TD6X905	DE000TD6XDA6	DE000TD6XJ21	DE000TD7AA18
DE000TD6X913	DE000TD6XDB4	DE000TD6XJ54	DE000TD7AA26
DE000TD6X9G3	DE000TD6XDE8	DE000TD6XJ62	DE000TD7AA34
DE000TD6X9J7	DE000TD6XDF5	DE000TD6XJ70	DE000TD7AA42
DE000TD6X9K5	DE000TD6XDG3	DE000TD6XKA1	DE000TD7AA59
DE000TD6X9M1	DE000TD6XDH1	DE000TD6XKB9	DE000TD7AA67
DE000TD6X9N9	DE000TD6XEM9	DE000TD6XKC7	DE000TD7AAD2
DE000TD6X9R0	DE000TD6XEU2	DE000TD6XKE3	DE000TD7AAE0

DE000TD7AAF7	DE000TD7AGA5	DE000TD7ALY5	DE000TD7ARH7
DE000TD7AAG5	DE000TD7AH03	DE000TD7ALZ2	DE000TD7ARM7
DE000TD7AAH3	DE000TD7AH11	DE000TD7AM06	DE000TD7ARN5
DE000TD7AAM3	DE000TD7AH29	DE000TD7AM14	DE000TD7ARP0
DE000TD7AAN1	DE000TD7AH37	DE000TD7AM71	DE000TD7ARQ8
DE000TD7AAP6	DE000TD7AH52	DE000TD7AME5	DE000TD7ARR6
DE000TD7AAQ4	DE000TD7AH60	DE000TD7AMP1	DE000TD7ARS4
DE000TD7AB33	DE000TD7AH78	DE000TD7AMR7	DE000TD7ART2
DE000TD7AB41	DE000TD7AH86	DE000TD7AMV9	DE000TD7ARU0
DE000TD7AB58	DE000TD7AH94	DE000TD7AND5	DE000TD7ARV8
DE000TD7AB66	DE000TD7AHA3	DE000TD7ANH6	DE000TD7ARW6
DE000TD7AB74	DE000TD7AHB1	DE000TD7ANX3	DE000TD7ARX4
DE000TD7AB82	DE000TD7AHC9	DE000TD7ANY1	DE000TD7ARY2
DE000TD7AB90	DE000TD7AHD7	DE000TD7ANZ8	DE000TD7ARZ9
DE000TD7ABA6	DE000TD7AHE5	DE000TD7AP03	DE000TD7AS00
DE000TD7ABB4	DE000TD7AHF2	DE000TD7APC2	DE000TD7AS18
DE000TD7ABX8	DE000TD7AHG0	DE000TD7AQB3	DE000TD7AS26
DE000TD7ABY6	DE000TD7AHH8	DE000TD7AQL1	DE000TD7AS34
DE000TD7ACB2	DE000TD7AHK2	DE000TD7AQM9	DE000TD7AS42
DE000TD7ACC0	DE000TD7AHL0	DE000TD7AQN7	DE000TD7AS59
DE000TD7ACD8	DE000TD7AHM8	DE000TD7AQP2	DE000TD7AS67
DE000TD7ACW8	DE000TD7AJ43	DE000TD7AQQ0	DE000TD7AS75
DE000TD7ACX6	DE000TD7AJ50	DE000TD7AQR8	DE000TD7AS83
DE000TD7ADH7	DE000TD7AJ76	DE000TD7AQS6	DE000TD7AS91
DE000TD7ADK1	DE000TD7AJ84	DE000TD7AQT4	DE000TD7ASA0
DE000TD7ADP0	DE000TD7AJJ0	DE000TD7AQU2	DE000TD7ASB8
DE000TD7ADS4	DE000TD7AJL6	DE000TD7AQV0	DE000TD7ASC6
DE000TD7ADY2	DE000TD7AJU7	DE000TD7AQW8	DE000TD7ASD4
DE000TD7ADZ9	DE000TD7AKB5	DE000TD7AR19	DE000TD7ASE2
DE000TD7AE06	DE000TD7AKE9	DE000TD7AR27	DE000TD7ASF9
DE000TD7AE14	DE000TD7AKG4	DE000TD7AR35	DE000TD7ASG7
DE000TD7AED4	DE000TD7AKP5	DE000TD7AR43	DE000TD7ASH5
DE000TD7AEH5	DE000TD7AKQ3	DE000TD7AR50	DE000TD7ASJ1
DE000TD7AEJ1	DE000TD7AKR1	DE000TD7AR68	DE000TD7ASK9
DE000TD7AEK9	DE000TD7AKS9	DE000TD7AR76	DE000TD7ASL7
DE000TD7AET0	DE000TD7AKT7	DE000TD7AR84	DE000TD7ASM5
DE000TD7AEU8	DE000TD7AKU5	DE000TD7AR92	DE000TD7ASN3
DE000TD7AEV6	DE000TD7AL15	DE000TD7ARA2	DE000TD7ASP8
DE000TD7AF54	DE000TD7AL31	DE000TD7ARB0	DE000TD7ASQ6
DE000TD7AFX9	DE000TD7ALE7	DE000TD7ARC8	DE000TD7ASR4
DE000TD7AFY7	DE000TD7ALF4	DE000TD7ARD6	DE000TD7ASS2
DE000TD7AFZ4	DE000TD7ALG2	DE000TD7ARE4	DE000TD7AST0
DE000TD7AG79	DE000TD7ALH0	DE000TD7ARF1	DE000TD7ASU8
DE000TD7AG95	DE000TD7ALX7	DE000TD7ARG9	DE000TD7ASV6

DE000TD7ASW4	DE000TD7AUJ7	DE000TD7AVU2	DE000TD7DAL9
DE000TD7ASX2	DE000TD7AUK5	DE000TD7AVV0	DE000TD7DAM7
DE000TD7ASY0	DE000TD7AUL3	DE000TD7AVW8	DE000TD7DAN5
DE000TD7ASZ7	DE000TD7AUM1	DE000TD7AVX6	DE000TD7DAP0
DE000TD7AT09	DE000TD7AUN9	DE000TD7AVY4	DE000TD7DAQ8
DE000TD7AT17	DE000TD7AUP4	DE000TD7AVZ1	DE000TD7DAR6
DE000TD7AT25	DE000TD7AUQ2	DE000TD7AW04	DE000TD7DAS4
DE000TD7AT33	DE000TD7AUR0	DE000TD7AW12	DE000TD7DAT2
DE000TD7AT41	DE000TD7AUS8	DE000TD7AW20	DE000TD7DAU0
DE000TD7AT58	DE000TD7AUT6	DE000TD7AW38	DE000TD7DAV8
DE000TD7AT66	DE000TD7AUU4	DE000TD7AW46	DE000TD7DAW6
DE000TD7AT74	DE000TD7AUV2	DE000TD7AW53	DE000TD7DAX4
DE000TD7AT82	DE000TD7AUW0	DE000TD7AW61	DE000TD7DAY2
DE000TD7AT90	DE000TD7AUX8	DE000TD7AW79	DE000TD7DAZ9
DE000TD7ATA8	DE000TD7AUY6	DE000TD7AW87	DE000TD7DB06
DE000TD7ATB6	DE000TD7AUZ3	DE000TD7BE88	DE000TD7DB14
DE000TD7ATC4	DE000TD7AV05	DE000TD7BFR9	DE000TD7DB22
DE000TD7ATD2	DE000TD7AV13	DE000TD7D9B7	DE000TD7DB30
DE000TD7ATE0	DE000TD7AV21	DE000TD7D9C5	DE000TD7DB48
DE000TD7ATF7	DE000TD7AV39	DE000TD7D9D3	DE000TD7DB55
DE000TD7ATG5	DE000TD7AV47	DE000TD7D9E1	DE000TD7DB63
DE000TD7ATV4	DE000TD7AV54	DE000TD7D9F8	DE000TD7DB71
DE000TD7ATW2	DE000TD7AV62	DE000TD7D9G6	DE000TD7DB89
DE000TD7ATX0	DE000TD7AV70	DE000TD7D9H4	DE000TD7DB97
DE000TD7ATY8	DE000TD7AV88	DE000TD7D9J0	DE000TD7DBA0
DE000TD7ATZ5	DE000TD7AV96	DE000TD7D9K8	DE000TD7DBB8
DE000TD7AU06	DE000TD7AVA4	DE000TD7D9L6	DE000TD7DBC6
DE000TD7AU14	DE000TD7AVB2	DE000TD7D9M4	DE000TD7DBD4
DE000TD7AU22	DE000TD7AVC0	DE000TD7D9N2	DE000TD7DBE2
DE000TD7AU30	DE000TD7AVD8	DE000TD7D9P7	DE000TD7DBF9
DE000TD7AU48	DE000TD7AVE6	DE000TD7D9Q5	DE000TD7DBG7
DE000TD7AU55	DE000TD7AVF3	DE000TD7D9R3	DE000TD7DBH5
DE000TD7AU63	DE000TD7AVG1	DE000TD7D9S1	DE000TD7DBJ1
DE000TD7AU71	DE000TD7AVH9	DE000TD7D9T9	DE000TD7DBK9
DE000TD7AU89	DE000TD7AVJ5	DE000TD7D9U7	DE000TD7DBL7
DE000TD7AU97	DE000TD7AVK3	DE000TD7D9V5	DE000TD7DBM5
DE000TD7AUA6	DE000TD7AVL1	DE000TD7D9W3	DE000TD7DBN3
DE000TD7AUB4	DE000TD7AVM9	DE000TD7D9X1	DE000TD7DBP8
DE000TD7AUC2	DE000TD7AVN7	DE000TD7D9Y9	DE000TD7DBQ6
DE000TD7AUD0	DE000TD7AVP2	DE000TD7D9Z6	DE000TD7DBR4
DE000TD7AUE8	DE000TD7AVQ0	DE000TD7DA07	DE000TD7DBS2
DE000TD7AUF5	DE000TD7AVR8	DE000TD7DA15	DE000TD7DBT0
DE000TD7AUG3	DE000TD7AVS6	DE000TD7DA23	DE000TD7DBU8
DE000TD7AUH1	DE000TD7AVT4	DE000TD7DAK1	DE000TD7DBV6

DE000TD7DBW4	DE000TD7EV19	DE000TD7EZT7	DE000TD7F439
DE000TD7DBX2	DE000TD7EV27	DE000TD7F0K5	DE000TD7F447
DE000TD7DBY0	DE000TD7EV35	DE000TD7F0Q2	DE000TD7F4J9
DE000TD7DBZ7	DE000TD7EV43	DE000TD7F0R0	DE000TD7F4L5
DE000TD7DC05	DE000TD7EV50	DE000TD7F0S8	DE000TD7F4M3
DE000TD7DC47	DE000TD7EV68	DE000TD7F0T6	DE000TD7F4N1
DE000TD7DXH9	DE000TD7EV76	DE000TD7F0U4	DE000TD7F4P6
DE000TD7DXJ5	DE000TD7EV84	DE000TD7F0V2	DE000TD7F4Q4
DE000TD7ESJ3	DE000TD7EVN9	DE000TD7F0W0	DE000TD7F4R2
DE000TD7ESK1	DE000TD7EVP4	DE000TD7F0X8	DE000TD7F4S0
DE000TD7ESL9	DE000TD7EVQ2	DE000TD7F0Y6	DE000TD7F4T8
DE000TD7ESM7	DE000TD7EVR0	DE000TD7F173	DE000TD7F504
DE000TD7ESN5	DE000TD7EWP2	DE000TD7F181	DE000TD7F512
DE000TD7ESP0	DE000TD7EWQ0	DE000TD7F199	DE000TD7F520
DE000TD7ESQ8	DE000TD7EWR8	DE000TD7F1A4	DE000TD7F538
DE000TD7ESR6	DE000TD7EWS6	DE000TD7F1V0	DE000TD7F5C1
DE000TD7ESV8	DE000TD7EWT4	DE000TD7F207	DE000TD7F5D9
DE000TD7ESW6	DE000TD7EWU2	DE000TD7F280	DE000TD7F5E7
DE000TD7ESX4	DE000TD7EWV0	DE000TD7F2K1	DE000TD7F5F4
DE000TD7ESY2	DE000TD7EWW8	DE000TD7F2L9	DE000TD7F5U3
DE000TD7ESZ9	DE000TD7EWX6	DE000TD7F2M7	DE000TD7F5V1
DE000TD7ET05	DE000TD7EXL9	DE000TD7F2N5	DE000TD7F5W9
DE000TD7ET13	DE000TD7EXM7	DE000TD7F2P0	DE000TD7F6Z0
DE000TD7ET21	DE000TD7EXQ8	DE000TD7F2T2	DE000TD7FAH2
DE000TD7ET39	DE000TD7EXR6	DE000TD7F2U0	DE000TD7FAJ8
DE000TD7ET47	DE000TD7EXS4	DE000TD7F2V8	DE000TD7FBR9
DE000TD7ET54	DE000TD7EXT2	DE000TD7F2W6	DE000TD7FGJ5
DE000TD7ET62	DE000TD7EXU0	DE000TD7F371	DE000TD7FGR8
DE000TD7ET70	DE000TD7EXV8	DE000TD7F389	DE000TD7G8A8
DE000TD7ET88	DE000TD7EXW6	DE000TD7F397	DE000TD7G8B6
DE000TD7ETF9	DE000TD7EXX4	DE000TD7F3A0	DE000TD7G8C4
DE000TD7ETG7	DE000TD7EXY2	DE000TD7F3B8	DE000TD7G8D2
DE000TD7ETX2	DE000TD7EYS2	DE000TD7F3C6	DE000TD7G8E0
DE000TD7ETY0	DE000TD7EYT0	DE000TD7F3D4	DE000TD7G8F7
DE000TD7ETZ7	DE000TD7EYU8	DE000TD7F3E2	DE000TD7G8G5
DE000TD7EU02	DE000TD7EYV6	DE000TD7F3F9	DE000TD7G8H3
DE000TD7EU10	DE000TD7EYW4	DE000TD7F3G7	DE000TD7G8J9
DE000TD7EU77	DE000TD7EZL4	DE000TD7F3H5	DE000TD7G8K7
DE000TD7EU85	DE000TD7EZM2	DE000TD7F3M5	DE000TD7G8L5
DE000TD7EU93	DE000TD7EZN0	DE000TD7F3N3	DE000TD7G8M3
DE000TD7EUW2	DE000TD7EZP5	DE000TD7F3Z7	DE000TD7G8N1
DE000TD7EUX0	DE000TD7EZQ3	DE000TD7F405	DE000TD7G8P6
DE000TD7EUY8	DE000TD7EZR1	DE000TD7F413	DE000TD7G8Q4
DE000TD7EV01	DE000TD7EZS9	DE000TD7F421	DE000TD7G8R2

DE000TD7G8S0	DE000TD7GAP3	DE000TD7GD92	DE000TD7MK79
DE000TD7G8T8	DE000TD7GAQ1	DE000TD7GDA9	DE000TD7MK87
DE000TD7G8U6	DE000TD7GAR9	DE000TD7GDB7	DE000TD7MK95
DE000TD7G8V4	DE000TD7GAS7	DE000TD7GDC5	DE000TD7MKA2
DE000TD7G8W2	DE000TD7GAT5	DE000TD7GDD3	DE000TD7MKB0
DE000TD7G8X0	DE000TD7GAU3	DE000TD7GDG6	DE000TD7MKC8
DE000TD7G8Y8	DE000TD7GB78	DE000TD7GFH9	DE000TD7MKD6
DE000TD7G908	DE000TD7GBE5	DE000TD7MJ15	DE000TD7MKE4
DE000TD7G916	DE000TD7GBF2	DE000TD7MJ23	DE000TD7MKF1
DE000TD7G957	DE000TD7GBP1	DE000TD7MJ31	DE000TD7MKG9
DE000TD7G9F5	DE000TD7GC69	DE000TD7MJ49	DE000TD7MKH7
DE000TD7G9G3	DE000TD7GC77	DE000TD7MJ64	DE000TD7MKJ3
DE000TD7G9H1	DE000TD7GC85	DE000TD7MJ72	DE000TD7MKK1
DE000TD7G9J7	DE000TD7GC93	DE000TD7MJ80	DE000TD7MKL9
DE000TD7G9K5	DE000TD7GCA1	DE000TD7MJ98	DE000TD7MKM7
DE000TD7G9L3	DE000TD7GCB9	DE000TD7MJA4	DE000TD7MKN5
DE000TD7G9M1	DE000TD7GCD5	DE000TD7MJC0	DE000TD7MKP0
DE000TD7G9N9	DE000TD7GCE3	DE000TD7MJD8	DE000TD7MKQ8
DE000TD7G9P4	DE000TD7GCG8	DE000TD7MJE6	DE000TD7MKR6
DE000TD7G9Q2	DE000TD7GCH6	DE000TD7MJF3	DE000TD7MKS4
DE000TD7G9R0	DE000TD7GCJ2	DE000TD7MJG1	DE000TD7MKT2
DE000TD7G9S8	DE000TD7GCK0	DE000TD7MJH9	DE000TD7MKU0
DE000TD7G9T6	DE000TD7GCL8	DE000TD7MJK3	DE000TD7MKV8
DE000TD7G9U4	DE000TD7GCM6	DE000TD7MJL1	DE000TD7MKW6
DE000TD7G9V2	DE000TD7GCP9	DE000TD7MJM9	DE000TD7MKX4
DE000TD7G9W0	DE000TD7GCQ7	DE000TD7MJN7	DE000TD7MKY2
DE000TD7G9X8	DE000TD7GCR5	DE000TD7MJP2	DE000TD7MKZ9
DE000TD7G9Y6	DE000TD7GCS3	DE000TD7MJQ0	DE000TD7ML03
DE000TD7G9Z3	DE000TD7GCT1	DE000TD7MJR8	DE000TD7ML11
DE000TD7GA04	DE000TD7GCU9	DE000TD7MJS6	DE000TD7ML29
DE000TD7GA12	DE000TD7GCV7	DE000TD7MJT4	DE000TD7ML37
DE000TD7GA46	DE000TD7GCW5	DE000TD7MJU2	DE000TD7ML45
DE000TD7GA53	DE000TD7GCX3	DE000TD7MJV0	DE000TD7ML52
DE000TD7GA61	DE000TD7GCY1	DE000TD7MJW8	DE000TD7ML60
DE000TD7GA87	DE000TD7GCZ8	DE000TD7MJX6	DE000TD7ML78
DE000TD7GA95	DE000TD7GD01	DE000TD7MJY4	DE000TD7ML86
DE000TD7GAA5	DE000TD7GD19	DE000TD7MJZ1	DE000TD7ML94
DE000TD7GAB3	DE000TD7GD27	DE000TD7MK04	DE000TD7MLA0
DE000TD7GAC1	DE000TD7GD35	DE000TD7MK12	DE000TD7MLB8
DE000TD7GAD9	DE000TD7GD43	DE000TD7MK20	DE000TD7MLC6
DE000TD7GAE7	DE000TD7GD50	DE000TD7MK38	DE000TD7MLD4
DE000TD7GAF4	DE000TD7GD68	DE000TD7MK46	DE000TD7MLE2
DE000TD7GAG2	DE000TD7GD76	DE000TD7MK53	DE000TD7MLF9
DE000TD7GAH0	DE000TD7GD84	DE000TD7MK61	DE000TD7MLG7

DE000TD7MLH5	DE000TD7MN92	DE000TD7MPK0	DE000TD7MQV5
DE000TD7MLJ1	DE000TD7MNA6	DE000TD7MPL8	DE000TD7MQW3
DE000TD7MLK9	DE000TD7MNB4	DE000TD7MPM6	DE000TD7MQX1
DE000TD7MLL7	DE000TD7MNC2	DE000TD7MPN4	DE000TD7MQY9
DE000TD7MLM5	DE000TD7MND0	DE000TD7MPP9	DE000TD7MQZ6
DE000TD7MLN3	DE000TD7MNE8	DE000TD7MPQ7	DE000TD7MR07
DE000TD7MLP8	DE000TD7MNF5	DE000TD7MPR5	DE000TD7MR15
DE000TD7MLQ6	DE000TD7MNG3	DE000TD7MPS3	DE000TD7MR23
DE000TD7MLR4	DE000TD7MNH1	DE000TD7MPT1	DE000TD7MRQ3
DE000TD7MLS2	DE000TD7MNJ7	DE000TD7MPU9	DE000TD7MRR1
DE000TD7MLT0	DE000TD7MNK5	DE000TD7MPV7	DE000TD7MRS9
DE000TD7MLU8	DE000TD7MNL3	DE000TD7MPW5	DE000TD7MRT7
DE000TD7MLV6	DE000TD7MNM1	DE000TD7MPX3	DE000TD7MRU5
DE000TD7MLW4	DE000TD7MNN9	DE000TD7MPY1	DE000TD7MRV3
DE000TD7MLX2	DE000TD7MNP4	DE000TD7MPZ8	DE000TD7MRW1
DE000TD7MLY0	DE000TD7MNQ2	DE000TD7MQ08	DE000TD7MRX9
DE000TD7MLZ7	DE000TD7MNR0	DE000TD7MQ16	DE000TD7MRY7
DE000TD7MM02	DE000TD7MNS8	DE000TD7MQ24	DE000TD7MRZ4
DE000TD7MM10	DE000TD7MNT6	DE000TD7MQ32	DE000TD7MS06
DE000TD7MM28	DE000TD7MNU4	DE000TD7MQ40	DE000TD7MS14
DE000TD7MM36	DE000TD7MNV2	DE000TD7MQ57	DE000TD7MS22
DE000TD7MM44	DE000TD7MNW0	DE000TD7MQ65	DE000TD7MS30
DE000TD7MM51	DE000TD7MNX8	DE000TD7MQ73	DE000TD7MS48
DE000TD7MM69	DE000TD7MNY6	DE000TD7MQ81	DE000TD7MS55
DE000TD7MM77	DE000TD7MNZ3	DE000TD7MQ99	DE000TD7MS63
DE000TD7MM85	DE000TD7MP09	DE000TD7MQA9	DE000TD7MS71
DE000TD7MM93	DE000TD7MP17	DE000TD7MQB7	DE000TD7MS89
DE000TD7MMA8	DE000TD7MP25	DE000TD7MQC5	DE000TD7MS97
DE000TD7MMB6	DE000TD7MP33	DE000TD7MQD3	DE000TD7MSA5
DE000TD7MMC4	DE000TD7MP41	DE000TD7MQE1	DE000TD7MSB3
DE000TD7MMD2	DE000TD7MP58	DE000TD7MQF8	DE000TD7MSC1
DE000TD7MME0	DE000TD7MP66	DE000TD7MQG6	DE000TD7MSD9
DE000TD7MMF7	DE000TD7MP74	DE000TD7MQH4	DE000TD7MSE7
DE000TD7MMG5	DE000TD7MP82	DE000TD7MQJ0	DE000TD7MSF4
DE000TD7MMH3	DE000TD7MP90	DE000TD7MQK8	DE000TD7MSG2
DE000TD7MMJ9	DE000TD7MPA1	DE000TD7MQL6	DE000TD7MSH0
DE000TD7MMK7	DE000TD7MPB9	DE000TD7MQM4	DE000TD7MSJ6
DE000TD7MML5	DE000TD7MPC7	DE000TD7MQN2	DE000TD7MSK4
DE000TD7MN35	DE000TD7MPD5	DE000TD7MQP7	DE000TD7MSL2
DE000TD7MN43	DE000TD7MPE3	DE000TD7MQQ5	DE000TD7MSM0
DE000TD7MN50	DE000TD7MPF0	DE000TD7MQR3	DE000TD7MSN8
DE000TD7MN68	DE000TD7MPG8	DE000TD7MQS1	DE000TD7MSP3
DE000TD7MN76	DE000TD7MPH6	DE000TD7MQT9	DE000TD7MSQ1
DE000TD7MN84	DE000TD7MPJ2	DE000TD7MQU7	DE000TD7MSR9

DE000TD7MSS7	DE000TD7MU28	DE000TD7MVX1	DE000TD7MX74
DE000TD7MST5	DE000TD7MU36	DE000TD7MVY9	DE000TD7MX82
DE000TD7MSU3	DE000TD7MU44	DE000TD7MVZ6	DE000TD7MX90
DE000TD7MSV1	DE000TD7MU51	DE000TD7MW00	DE000TD7MXA5
DE000TD7MSW9	DE000TD7MU69	DE000TD7MW18	DE000TD7MXB3
DE000TD7MSX7	DE000TD7MU77	DE000TD7MW26	DE000TD7MXC1
DE000TD7MSY5	DE000TD7MU85	DE000TD7MW34	DE000TD7MXD9
DE000TD7MSZ2	DE000TD7MU93	DE000TD7MW42	DE000TD7MXE7
DE000TD7MT05	DE000TD7MUS3	DE000TD7MW59	DE000TD7MXF4
DE000TD7MT13	DE000TD7MUT1	DE000TD7MW67	DE000TD7MXG2
DE000TD7MT21	DE000TD7MUU9	DE000TD7MW75	DE000TD7MXH0
DE000TD7MT39	DE000TD7MUV7	DE000TD7MW83	DE000TD7MXJ6
DE000TD7MT47	DE000TD7MUW5	DE000TD7MW91	DE000TD7MXK4
DE000TD7MT54	DE000TD7MUY1	DE000TD7MWA7	DE000TD7MXL2
DE000TD7MT62	DE000TD7MUZ8	DE000TD7MWB5	DE000TD7MXM0
DE000TD7MT70	DE000TD7MV01	DE000TD7MWC3	DE000TD7MXN8
DE000TD7MT88	DE000TD7MV19	DE000TD7MWD1	DE000TD7MXP3
DE000TD7MT96	DE000TD7MV27	DE000TD7MWE9	DE000TD7MXQ1
DE000TD7MTA3	DE000TD7MV35	DE000TD7MWF6	DE000TD7MXR9
DE000TD7MTB1	DE000TD7MV50	DE000TD7MWG4	DE000TD7MXS7
DE000TD7MTC9	DE000TD7MV68	DE000TD7MWH2	DE000TD7MXT5
DE000TD7MTD7	DE000TD7MV76	DE000TD7MWJ8	DE000TD7MXU3
DE000TD7MTE5	DE000TD7MV84	DE000TD7MWK6	DE000TD7MXV1
DE000TD7MTF2	DE000TD7MV92	DE000TD7MWL4	DE000TD7MXW9
DE000TD7MTG0	DE000TD7MVA9	DE000TD7MWM2	DE000TD7MXX7
DE000TD7MTH8	DE000TD7MVB7	DE000TD7MWN0	DE000TD7MXY5
DE000TD7MTJ4	DE000TD7MVD3	DE000TD7MWP5	DE000TD7MXZ2
DE000TD7MTK2	DE000TD7MVE1	DE000TD7MWQ3	DE000TD7MY08
DE000TD7MTL0	DE000TD7MVF8	DE000TD7MWR1	DE000TD7MY16
DE000TD7MTM8	DE000TD7MVG6	DE000TD7MWS9	DE000TD7MY24
DE000TD7MTN6	DE000TD7MVH4	DE000TD7MWT7	DE000TD7MY32
DE000TD7MTP1	DE000TD7MVJ0	DE000TD7MWU5	DE000TD7MY40
DE000TD7MTQ9	DE000TD7MVK8	DE000TD7MWV3	DE000TD7MY57
DE000TD7MTR7	DE000TD7MVL6	DE000TD7MWW1	DE000TD7MY65
DE000TD7MTS5	DE000TD7MVM4	DE000TD7MWX9	DE000TD7MY73
DE000TD7MTT3	DE000TD7MVN2	DE000TD7MWY7	DE000TD7MY81
DE000TD7MTU1	DE000TD7MVP7	DE000TD7MWZ4	DE000TD7MY99
DE000TD7MTV9	DE000TD7MVQ5	DE000TD7MX09	DE000TD7MYA3
DE000TD7MTW7	DE000TD7MVR3	DE000TD7MX17	DE000TD7MYB1
DE000TD7MTX5	DE000TD7MVS1	DE000TD7MX25	DE000TD7MYC9
DE000TD7MTY3	DE000TD7MVT9	DE000TD7MX33	DE000TD7MYD7
DE000TD7MTZ0	DE000TD7MVU7	DE000TD7MX41	DE000TD7MYE5
DE000TD7MU02	DE000TD7MVV5	DE000TD7MX58	DE000TD7MYF2
DE000TD7MU10	DE000TD7MVW3	DE000TD7MX66	DE000TD7MYG0

DE000TD7MYH8	DE000TD7N0D0	DE000TD7N1P2	DE000TD7N2Z9
DE000TD7MYJ4	DE000TD7N0E8	DE000TD7N1Q0	DE000TD7N300
DE000TD7MYK2	DE000TD7N0F5	DE000TD7N1R8	DE000TD7N318
DE000TD7MYL0	DE000TD7N0G3	DE000TD7N1S6	DE000TD7N326
DE000TD7MYM8	DE000TD7N0H1	DE000TD7N1T4	DE000TD7N334
DE000TD7MYN6	DE000TD7N0J7	DE000TD7N1U2	DE000TD7N342
DE000TD7MYP1	DE000TD7N0K5	DE000TD7N1V0	DE000TD7N359
DE000TD7MYQ9	DE000TD7N0L3	DE000TD7N1W8	DE000TD7N367
DE000TD7MYR7	DE000TD7N0M1	DE000TD7N1X6	DE000TD7N375
DE000TD7MYS5	DE000TD7N0N9	DE000TD7N1Y4	DE000TD7N383
DE000TD7MYT3	DE000TD7N0P4	DE000TD7N1Z1	DE000TD7N391
DE000TD7MYU1	DE000TD7N0Q2	DE000TD7N201	DE000TD7N3X2
DE000TD7MYV9	DE000TD7N0R0	DE000TD7N219	DE000TD7N3Y0
DE000TD7MYW7	DE000TD7N0S8	DE000TD7N227	DE000TD7N3Z7
DE000TD7MYX5	DE000TD7N0T6	DE000TD7N235	DE000TD7N409
DE000TD7MYY3	DE000TD7N0U4	DE000TD7N243	DE000TD7N417
DE000TD7MYZ0	DE000TD7N0V2	DE000TD7N250	DE000TD7N425
DE000TD7MZ07	DE000TD7N0W0	DE000TD7N268	DE000TD7N433
DE000TD7MZM5	DE000TD7N0X8	DE000TD7N276	DE000TD7N441
DE000TD7MZN3	DE000TD7N0Y6	DE000TD7N284	DE000TD7N458
DE000TD7MZP8	DE000TD7N0Z3	DE000TD7N292	DE000TD7N466
DE000TD7MZQ6	DE000TD7N102	DE000TD7N2A2	DE000TD7N474
DE000TD7MZR4	DE000TD7N110	DE000TD7N2B0	DE000TD7N482
DE000TD7MZS2	DE000TD7N128	DE000TD7N2C8	DE000TD7N490
DE000TD7MZT0	DE000TD7N136	DE000TD7N2D6	DE000TD7N4A8
DE000TD7MZU8	DE000TD7N144	DE000TD7N2E4	DE000TD7N4B6
DE000TD7MZV6	DE000TD7N151	DE000TD7N2F1	DE000TD7N4C4
DE000TD7MZW4	DE000TD7N169	DE000TD7N2G9	DE000TD7N4D2
DE000TD7MZX2	DE000TD7N177	DE000TD7N2H7	DE000TD7N4E0
DE000TD7MZY0	DE000TD7N185	DE000TD7N2J3	DE000TD7N4F7
DE000TD7MZZ7	DE000TD7N193	DE000TD7N2K1	DE000TD7N4G5
DE000TD7N003	DE000TD7N1A4	DE000TD7N2L9	DE000TD7N4H3
DE000TD7N011	DE000TD7N1B2	DE000TD7N2M7	DE000TD7N4J9
DE000TD7N029	DE000TD7N1C0	DE000TD7N2N5	DE000TD7N4K7
DE000TD7N037	DE000TD7N1D8	DE000TD7N2P0	DE000TD7N4L5
DE000TD7N045	DE000TD7N1E6	DE000TD7N2Q8	DE000TD7N4M3
DE000TD7N052	DE000TD7N1F3	DE000TD7N2R6	DE000TD7N4N1
DE000TD7N060	DE000TD7N1G1	DE000TD7N2S4	DE000TD7N4P6
DE000TD7N078	DE000TD7N1H9	DE000TD7N2T2	DE000TD7N4Q4
DE000TD7N086	DE000TD7N1J5	DE000TD7N2U0	DE000TD7N4R2
DE000TD7N094	DE000TD7N1K3	DE000TD7N2V8	DE000TD7N4S0
DE000TD7N0A6	DE000TD7N1L1	DE000TD7N2W6	DE000TD7N4T8
DE000TD7N0B4	DE000TD7N1M9	DE000TD7N2X4	DE000TD7N4U6
DE000TD7N0C2	DE000TD7N1N7	DE000TD7N2Y2	DE000TD7N4V4

DE000TD7N4W2	DE000TD7N664	DE000TD7PAA6	DE000TD7PBL1
DE000TD7N4X0	DE000TD7N672	DE000TD7PAB4	DE000TD7PBM9
DE000TD7N4Y8	DE000TD7N680	DE000TD7PAC2	DE000TD7PBN7
DE000TD7N4Z5	DE000TD7N698	DE000TD7PAD0	DE000TD7PBP2
DE000TD7N508	DE000TD7N6A3	DE000TD7PAE8	DE000TD7PBQ0
DE000TD7N516	DE000TD7N6B1	DE000TD7PAF5	DE000TD7PBR8
DE000TD7N524	DE000TD7N6C9	DE000TD7PAG3	DE000TD7PBS6
DE000TD7N532	DE000TD7N6D7	DE000TD7PAH1	DE000TD7PBT4
DE000TD7N540	DE000TD7N6E5	DE000TD7PAJ7	DE000TD7PBU2
DE000TD7N557	DE000TD7N6F2	DE000TD7PAK5	DE000TD7PBV0
DE000TD7N565	DE000TD7N6G0	DE000TD7PAL3	DE000TD7PBW8
DE000TD7N573	DE000TD7N6H8	DE000TD7PAM1	DE000TD7PBX6
DE000TD7N581	DE000TD7N6J4	DE000TD7PAN9	DE000TD7PBY4
DE000TD7N599	DE000TD7N6K2	DE000TD7PAP4	DE000TD7PBZ1
DE000TD7N5A5	DE000TD7N6L0	DE000TD7PAQ2	DE000TD7PC01
DE000TD7N5B3	DE000TD7N6M8	DE000TD7PAR0	DE000TD7PC19
DE000TD7N5C1	DE000TD7N6N6	DE000TD7PAS8	DE000TD7PC27
DE000TD7N5D9	DE000TD7N6P1	DE000TD7PAT6	DE000TD7PC35
DE000TD7N5E7	DE000TD7N6Q9	DE000TD7PAU4	DE000TD7PC43
DE000TD7N5F4	DE000TD7N6R7	DE000TD7PAV2	DE000TD7PC50
DE000TD7N5G2	DE000TD7N6S5	DE000TD7PAW0	DE000TD7PC68
DE000TD7N5H0	DE000TD7N6T3	DE000TD7PAX8	DE000TD7PC76
DE000TD7N5J6	DE000TD7N6U1	DE000TD7PAY6	DE000TD7PC84
DE000TD7N5K4	DE000TD7N6V9	DE000TD7PAZ3	DE000TD7PC92
DE000TD7N5L2	DE000TD7N6W7	DE000TD7PB02	DE000TD7PCA2
DE000TD7N5M0	DE000TD7N6X5	DE000TD7PB10	DE000TD7PCB0
DE000TD7N5N8	DE000TD7N6Y3	DE000TD7PB28	DE000TD7PCC8
DE000TD7N5P3	DE000TD7N6Z0	DE000TD7PB36	DE000TD7PCD6
DE000TD7N5Q1	DE000TD7N706	DE000TD7PB44	DE000TD7PCE4
DE000TD7N5R9	DE000TD7N714	DE000TD7PB51	DE000TD7PCF1
DE000TD7N5S7	DE000TD7N722	DE000TD7PB69	DE000TD7PCG9
DE000TD7N5T5	DE000TD7N730	DE000TD7PB77	DE000TD7PCH7
DE000TD7N5U3	DE000TD7N748	DE000TD7PB85	DE000TD7PCJ3
DE000TD7N5V1	DE000TD7P9Z2	DE000TD7PB93	DE000TD7PCK1
DE000TD7N5W9	DE000TD7PA03	DE000TD7PBA4	DE000TD7PCL9
DE000TD7N5X7	DE000TD7PA11	DE000TD7PBB2	DE000TD7PCM7
DE000TD7N5Y5	DE000TD7PA29	DE000TD7PBC0	DE000TD7PCN5
DE000TD7N5Z2	DE000TD7PA37	DE000TD7PBD8	DE000TD7PCP0
DE000TD7N607	DE000TD7PA45	DE000TD7PBE6	DE000TD7PCQ8
DE000TD7N615	DE000TD7PA52	DE000TD7PBF3	DE000TD7PCR6
DE000TD7N623	DE000TD7PA60	DE000TD7PBG1	DE000TD7PCS4
DE000TD7N631	DE000TD7PA78	DE000TD7PBH9	DE000TD7PCT2
DE000TD7N649	DE000TD7PA86	DE000TD7PBJ5	DE000TD7PCU0
DE000TD7N656	DE000TD7PA94	DE000TD7PBK3	DE000TD7PCV8

DE000TD7PCW6	DE000TD7PEM3	DE000TD7PFX7	DE000TD7PHT1
DE000TD7PCX4	DE000TD7PEN1	DE000TD7PFY5	DE000TD7PHU9
DE000TD7PCY2	DE000TD7PEP6	DE000TD7PFZ2	DE000TD7PHV7
DE000TD7PCZ9	DE000TD7PEQ4	DE000TD7PG07	DE000TD7PHW5
DE000TD7PD00	DE000TD7PER2	DE000TD7PG15	DE000TD7PHX3
DE000TD7PD18	DE000TD7PES0	DE000TD7PG23	DE000TD7PHY1
DE000TD7PD26	DE000TD7PET8	DE000TD7PG31	DE000TD7PHZ8
DE000TD7PD34	DE000TD7PEU6	DE000TD7PG49	DE000TD7PJ04
DE000TD7PD42	DE000TD7PEV4	DE000TD7PG56	DE000TD7PJ12
DE000TD7PD59	DE000TD7PEW2	DE000TD7PG64	DE000TD7PJ20
DE000TD7PD67	DE000TD7PEX0	DE000TD7PG72	DE000TD7PJ38
DE000TD7PD75	DE000TD7PEY8	DE000TD7PG80	DE000TD7PJ46
DE000TD7PD83	DE000TD7PEZ5	DE000TD7PG98	DE000TD7PJ53
DE000TD7PDQ6	DE000TD7PF08	DE000TD7PGA3	DE000TD7PJ61
DE000TD7PDR4	DE000TD7PF16	DE000TD7PGB1	DE000TD7PJ79
DE000TD7PDS2	DE000TD7PF24	DE000TD7PGC9	DE000TD7PJ87
DE000TD7PDT0	DE000TD7PF32	DE000TD7PGD7	DE000TD7PJ95
DE000TD7PDU8	DE000TD7PF40	DE000TD7PGE5	DE000TD7PJA7
DE000TD7PDV6	DE000TD7PF57	DE000TD7PGF2	DE000TD7PJB5
DE000TD7PDW4	DE000TD7PF65	DE000TD7PGG0	DE000TD7PJC3
DE000TD7PDX2	DE000TD7PF73	DE000TD7PGH8	DE000TD7PJD1
DE000TD7PDY0	DE000TD7PF81	DE000TD7PGJ4	DE000TD7PJE9
DE000TD7PDZ7	DE000TD7PF99	DE000TD7PGK2	DE000TD7PJF6
DE000TD7PE09	DE000TD7PFA5	DE000TD7PGL0	DE000TD7PJG4
DE000TD7PE17	DE000TD7PFB3	DE000TD7PGM8	DE000TD7PJH2
DE000TD7PE25	DE000TD7PFC1	DE000TD7PGN6	DE000TD7PJJ8
DE000TD7PE33	DE000TD7PFD9	DE000TD7PH97	DE000TD7PJK6
DE000TD7PE41	DE000TD7PFE7	DE000TD7PHA1	DE000TD7PJL4
DE000TD7PE58	DE000TD7PFF4	DE000TD7PHB9	DE000TD7PJM2
DE000TD7PE66	DE000TD7PFG2	DE000TD7PHC7	DE000TD7PJN0
DE000TD7PE74	DE000TD7PFH0	DE000TD7PHD5	DE000TD7PJP5
DE000TD7PE82	DE000TD7PFJ6	DE000TD7PHE3	DE000TD7PJQ3
DE000TD7PE90	DE000TD7PFK4	DE000TD7PHF0	DE000TD7PJR1
DE000TD7PEA8	DE000TD7PFL2	DE000TD7PHG8	DE000TD7PJS9
DE000TD7PEB6	DE000TD7PFM0	DE000TD7PHH6	DE000TD7PJT7
DE000TD7PEC4	DE000TD7PFN8	DE000TD7PHJ2	DE000TD7PJU5
DE000TD7PED2	DE000TD7PFP3	DE000TD7PHK0	DE000TD7PJV3
DE000TD7PEE0	DE000TD7PFQ1	DE000TD7PHL8	DE000TD7P JW1
DE000TD7PEF7	DE000TD7PFR9	DE000TD7PHM6	DE000TD7PJX9
DE000TD7PEG5	DE000TD7PFS7	DE000TD7PHN4	DE000TD7P JY7
DE000TD7PEH3	DE000TD7PFT5	DE000TD7PHP9	DE000TD7P JZ4
DE000TD7PEJ9	DE000TD7PFU3	DE000TD7PHQ7	DE000TD7PK01
DE000TD7PEK7	DE000TD7PFV1	DE000TD7PHR5	DE000TD7PK19
DE000TD7PEL5	DE000TD7PFW9	DE000TD7PHS3	DE000TD7PK27

DE000TD7PK35	DE000TD7PLK2	DE000TD7PMV7	DE000TD7PP55
DE000TD7PK43	DE000TD7PLL0	DE000TD7PMW5	DE000TD7PP63
DE000TD7PK50	DE000TD7PLM8	DE000TD7PMX3	DE000TD7PP71
DE000TD7PK68	DE000TD7PLN6	DE000TD7PMY1	DE000TD7PP89
DE000TD7PK76	DE000TD7PLP1	DE000TD7PMZ8	DE000TD7PP97
DE000TD7PK84	DE000TD7PLQ9	DE000TD7PN08	DE000TD7PPA4
DE000TD7PK92	DE000TD7PLR7	DE000TD7PN16	DE000TD7PPB2
DE000TD7PKA5	DE000TD7PLS5	DE000TD7PN24	DE000TD7PPC0
DE000TD7PKB3	DE000TD7PLT3	DE000TD7PN32	DE000TD7PPD8
DE000TD7PKC1	DE000TD7PLU1	DE000TD7PN40	DE000TD7PPS6
DE000TD7PKD9	DE000TD7PLV9	DE000TD7PN57	DE000TD7PPT4
DE000TD7PKE7	DE000TD7PLW7	DE000TD7PN65	DE000TD7PPU2
DE000TD7PKF4	DE000TD7PLX5	DE000TD7PN73	DE000TD7PPV0
DE000TD7PKG2	DE000TD7PLY3	DE000TD7PN81	DE000TD7PPW8
DE000TD7PKH0	DE000TD7PLZ0	DE000TD7PN99	DE000TD7PPX6
DE000TD7PKJ6	DE000TD7PM09	DE000TD7PNA9	DE000TD7PPY4
DE000TD7PKK4	DE000TD7PM17	DE000TD7PNB7	DE000TD7PPZ1
DE000TD7PKL2	DE000TD7PM25	DE000TD7PNC5	DE000TD7PQ05
DE000TD7PKM0	DE000TD7PM33	DE000TD7PND3	DE000TD7PQ13
DE000TD7PKN8	DE000TD7PM41	DE000TD7PNE1	DE000TD7PQ21
DE000TD7PKP3	DE000TD7PM58	DE000TD7PNF8	DE000TD7PQ39
DE000TD7PKQ1	DE000TD7PM66	DE000TD7PNG6	DE000TD7PQ47
DE000TD7PKR9	DE000TD7PM74	DE000TD7PNH4	DE000TD7PQ54
DE000TD7PKS7	DE000TD7PM82	DE000TD7PNJ0	DE000TD7PQ62
DE000TD7PKT5	DE000TD7PM90	DE000TD7PNK8	DE000TD7PQ70
DE000TD7PKU3	DE000TD7PMA1	DE000TD7PNL6	DE000TD7PQ88
DE000TD7PL18	DE000TD7PMB9	DE000TD7PNM4	DE000TD7PQ96
DE000TD7PL26	DE000TD7PMC7	DE000TD7PNN2	DE000TD7PQA2
DE000TD7PL34	DE000TD7PMD5	DE000TD7PNP7	DE000TD7PQB0
DE000TD7PL42	DE000TD7PME3	DE000TD7PNQ5	DE000TD7PQC8
DE000TD7PL59	DE000TD7PMF0	DE000TD7PNR3	DE000TD7PQD6
DE000TD7PL67	DE000TD7PMG8	DE000TD7PNS1	DE000TD7PQE4
DE000TD7PL75	DE000TD7PMH6	DE000TD7PNT9	DE000TD7PQF1
DE000TD7PL83	DE000TD7PMJ2	DE000TD7PNU7	DE000TD7PQG9
DE000TD7PL91	DE000TD7PMK0	DE000TD7PNV5	DE000TD7PQH7
DE000TD7PLA3	DE000TD7PML8	DE000TD7PNW3	DE000TD7PQJ3
DE000TD7PLB1	DE000TD7PMM6	DE000TD7PNX1	DE000TD7PQK1
DE000TD7PLC9	DE000TD7PMN4	DE000TD7PNY9	DE000TD7PQL9
DE000TD7PLD7	DE000TD7PMP9	DE000TD7PNZ6	DE000TD7PQM7
DE000TD7PLE5	DE000TD7PMQ7	DE000TD7PP06	DE000TD7PQN5
DE000TD7PLF2	DE000TD7PMR5	DE000TD7PP14	DE000TD7PQP0
DE000TD7PLG0	DE000TD7PMS3	DE000TD7PP22	DE000TD7PQQ8
DE000TD7PLH8	DE000TD7PMT1	DE000TD7PP30	DE000TD7PQR6
DE000TD7PLJ4	DE000TD7PMU9	DE000TD7PP48	DE000TD7PQS4

DE000TD7PQT2	DE000TD7PS37	DE000TD7PTW0	DE000TD7PV65
DE000TD7PQU0	DE000TD7PS45	DE000TD7PTX8	DE000TD7PV73
DE000TD7PQV8	DE000TD7PS52	DE000TD7PTY6	DE000TD7PV81
DE000TD7PQW6	DE000TD7PS60	DE000TD7PTZ3	DE000TD7PV99
DE000TD7PQX4	DE000TD7PS78	DE000TD7PU09	DE000TD7PVA2
DE000TD7PQY2	DE000TD7PS86	DE000TD7PU17	DE000TD7PVB0
DE000TD7PQZ9	DE000TD7PS94	DE000TD7PU25	DE000TD7PVC8
DE000TD7PR04	DE000TD7PSA8	DE000TD7PU33	DE000TD7PVD6
DE000TD7PR12	DE000TD7PSB6	DE000TD7PU41	DE000TD7PVE4
DE000TD7PR20	DE000TD7PSC4	DE000TD7PU58	DE000TD7PVF1
DE000TD7PR38	DE000TD7PSD2	DE000TD7PU66	DE000TD7PVG9
DE000TD7PR46	DE000TD7PSE0	DE000TD7PU74	DE000TD7PVH7
DE000TD7PR53	DE000TD7PSF7	DE000TD7PU82	DE000TD7PVJ3
DE000TD7PR61	DE000TD7PSG5	DE000TD7PU90	DE000TD7PVK1
DE000TD7PR79	DE000TD7PSH3	DE000TD7PUA4	DE000TD7PVL9
DE000TD7PR87	DE000TD7PSJ9	DE000TD7PUB2	DE000TD7PVM7
DE000TD7PR95	DE000TD7PSK7	DE000TD7PUC0	DE000TD7PVN5
DE000TD7PRA0	DE000TD7PSL5	DE000TD7PUD8	DE000TD7PVP0
DE000TD7PRB8	DE000TD7PSM3	DE000TD7PUE6	DE000TD7PVQ8
DE000TD7PRC6	DE000TD7PSN1	DE000TD7PUF3	DE000TD7PVR6
DE000TD7PRD4	DE000TD7PSP6	DE000TD7PUG1	DE000TD7PVS4
DE000TD7PRE2	DE000TD7PSQ4	DE000TD7PUH9	DE000TD7PVT2
DE000TD7PRF9	DE000TD7PSR2	DE000TD7PUJ5	DE000TD7PVU0
DE000TD7PRG7	DE000TD7PSS0	DE000TD7PUK3	DE000TD7PVV8
DE000TD7PRH5	DE000TD7PST8	DE000TD7PUL1	DE000TD7PVW6
DE000TD7PRJ1	DE000TD7PSU6	DE000TD7PUM9	DE000TD7PVX4
DE000TD7PRK9	DE000TD7PSV4	DE000TD7PUN7	DE000TD7PVY2
DE000TD7PRL7	DE000TD7PSW2	DE000TD7PUP2	DE000TD7PVZ9
DE000TD7PRM5	DE000TD7PSX0	DE000TD7PUQ0	DE000TD7PW07
DE000TD7PRN3	DE000TD7PSY8	DE000TD7PUR8	DE000TD7PW15
DE000TD7PRP8	DE000TD7PSZ5	DE000TD7PUS6	DE000TD7PW23
DE000TD7PRQ6	DE000TD7PT02	DE000TD7PUT4	DE000TD7PW31
DE000TD7PRR4	DE000TD7PT10	DE000TD7PUU2	DE000TD7PW49
DE000TD7PRS2	DE000TD7PT28	DE000TD7PUV0	DE000TD7PW56
DE000TD7PRT0	DE000TD7PT36	DE000TD7PUW8	DE000TD7PW64
DE000TD7PRU8	DE000TD7PT44	DE000TD7PUX6	DE000TD7PW72
DE000TD7PRV6	DE000TD7PT51	DE000TD7PUY4	DE000TD7PW80
DE000TD7PRW4	DE000TD7PT69	DE000TD7PUZ1	DE000TD7PW98
DE000TD7PRX2	DE000TD7PT77	DE000TD7PV08	DE000TD7PWA0
DE000TD7PRY0	DE000TD7PT85	DE000TD7PV16	DE000TD7PWB8
DE000TD7PRZ7	DE000TD7PT93	DE000TD7PV24	DE000TD7PWC6
DE000TD7PS03	DE000TD7PTT6	DE000TD7PV32	DE000TD7PWD4
DE000TD7PS11	DE000TD7PTU4	DE000TD7PV40	DE000TD7PWE2
DE000TD7PS29	DE000TD7PTV2	DE000TD7PV57	DE000TD7PWF9

DE000TD7PWG7	DE000TD7WGR3	DE000TD7WKK0	DE000TD7WNY5
DE000TD7PWH5	DE000TD7WGT9	DE000TD7WKL8	DE000TD7WNZ2
DE000TD7PWJ1	DE000TD7WGU7	DE000TD7WKM6	DE000TD7WP07
DE000TD7PWK9	DE000TD7WGV5	DE000TD7WKN4	DE000TD7WPG7
DE000TD7PWL7	DE000TD7WGW3	DE000TD7WKP9	DE000TD7WPH5
DE000TD7PWM5	DE000TD7WGX1	DE000TD7WKQ7	DE000TD7WPJ1
DE000TD7PWN3	DE000TD7WHC3	DE000TD7WKR5	DE000TD7WPK9
DE000TD7PWP8	DE000TD7WHJ8	DE000TD7WKS3	DE000TD7WPL7
DE000TD7PWQ6	DE000TD7WHK6	DE000TD7WKT1	DE000TD7WPM5
DE000TD7PWR4	DE000TD7WHL4	DE000TD7WКУ9	DE000TD7WPN3
DE000TD7PWS2	DE000TD7WHM2	DE000TD7WKV7	DE000TD7WPP8
DE000TD7PWT0	DE000TD7WHN0	DE000TD7WKW5	DE000TD7WPQ6
DE000TD7PWU8	DE000TD7WHP5	DE000TD7WKX3	DE000TD7WPR4
DE000TD7PWV6	DE000TD7WHQ3	DE000TD7WL50	DE000TD7WPS2
DE000TD7PWW4	DE000TD7WHS9	DE000TD7WL68	DE000TD7WPT0
DE000TD7PWX2	DE000TD7WHU5	DE000TD7WL76	DE000TD7WPU8
DE000TD7PWY0	DE000TD7WJ54	DE000TD7WL84	DE000TD7WPW4
DE000TD7PWZ7	DE000TD7WJ62	DE000TD7WL92	DE000TD7WQ89
DE000TD7PX06	DE000TD7WJ70	DE000TD7WLA9	DE000TD7WQ97
DE000TD7QEY6	DE000TD7WJ88	DE000TD7WLB7	DE000TD7WQA8
DE000TD7QEZ3	DE000TD7WJ96	DE000TD7WLC5	DE000TD7WQC4
DE000TD7R590	DE000TD7WJA3	DE000TD7WLS1	DE000TD7WQD2
DE000TD7R9Q9	DE000TD7WJB1	DE000TD7WLT9	DE000TD7WQE0
DE000TD7SXR6	DE000TD7WJC9	DE000TD7WLU7	DE000TD7WQF7
DE000TD7TEQ6	DE000TD7WJD7	DE000TD7WLV5	DE000TD7WQG5
DE000TD7TER4	DE000TD7WK02	DE000TD7WLW3	DE000TD7WQH3
DE000TD7V VW4	DE000TD7WK10	DE000TD7WLX1	DE000TD7WQJ9
DE000TD7WG32	DE000TD7WK28	DE000TD7WLY9	DE000TD7WQK7
DE000TD7WG40	DE000TD7WK36	DE000TD7WLZ6	DE000TD7WQL5
DE000TD7WG57	DE000TD7WK44	DE000TD7WM00	DE000TD7WQM3
DE000TD7WG65	DE000TD7WK51	DE000TD7WM34	DE000TD7WQN1
DE000TD7WG73	DE000TD7WK69	DE000TD7WMF6	DE000TD7WQP6
DE000TD7WG81	DE000TD7WK77	DE000TD7WMG4	DE000TD7WQQ4
DE000TD7WG99	DE000TD7WK85	DE000TD7WMH2	DE000TD7WQR2
DE000TD7WGA9	DE000TD7WK93	DE000TD7WMJ8	DE000TD7WQY8
DE000TD7WGB7	DE000TD7WKA1	DE000TD7WMK6	DE000TD7WRH1
DE000TD7WGC5	DE000TD7WKB9	DE000TD7WNQ1	DE000TD7WRJ7
DE000TD7WGD3	DE000TD7WKC7	DE000TD7WNR9	DE000TD7WRK5
DE000TD7WGE1	DE000TD7WKD5	DE000TD7WNS7	DE000TD7WRL3
DE000TD7WGF8	DE000TD7WKE3	DE000TD7WNT5	DE000TD7WRM1
DE000TD7WGG6	DE000TD7WKF0	DE000TD7WNU3	DE000TD7WRN9
DE000TD7WGH4	DE000TD7WKG8	DE000TD7WNV1	DE000TD7WRP4
DE000TD7WGJ0	DE000TD7WKH6	DE000TD7WNW9	DE000TD7WRQ2
DE000TD7WGQ5	DE000TD7WKJ2	DE000TD7WNX7	DE000TD7WRR0

DE000TD7WRS8	DE000TD7WVC4	DE000TD7WYC8	DE000TD7XY39
DE000TD7WRT6	DE000TD7WVF7	DE000TD7WYD6	DE000TD7XY47
DE000TD7WRU4	DE000TD7WVG5	DE000TD7WYE4	DE000TD7XY54
DE000TD7WRX8	DE000TD7WVL5	DE000TD7WYF1	DE000TD7XY62
DE000TD7WS53	DE000TD7WVM3	DE000TD7WYG9	DE000TD7XY70
DE000TD7WS79	DE000TD7WVU6	DE000TD7WYH7	DE000TD7XY88
DE000TD7WS87	DE000TD7WVW2	DE000TD7WYK1	DE000TD7XY96
DE000TD7WS95	DE000TD7WW81	DE000TD7WYP0	DE000TD7XYA0
DE000TD7WSA4	DE000TD7WW99	DE000TD7WYQ8	DE000TD7XYB8
DE000TD7WSB2	DE000TD7WWA6	DE000TD7WYR6	DE000TD7XYC6
DE000TD7WSC0	DE000TD7WWB4	DE000TD7WYS4	DE000TD7XYD4
DE000TD7WSL1	DE000TD7WWC2	DE000TD7WYW6	DE000TD7XYE2
DE000TD7WSM9	DE000TD7WWJ7	DE000TD7WYX4	DE000TD7XYF9
DE000TD7WSN7	DE000TD7WWK5	DE000TD7WYY2	DE000TD7XYG7
DE000TD7WT03	DE000TD7WWL3	DE000TD7WYZ9	DE000TD7XYH5
DE000TD7WT11	DE000TD7WWM1	DE000TD7WZ47	DE000TD7XYJ1
DE000TD7WT45	DE000TD7WWS8	DE000TD7WZ54	DE000TD7XYK9
DE000TD7WT52	DE000TD7WWT6	DE000TD7WZ62	DE000TD7XYL7
DE000TD7WT60	DE000TD7WU4	DE000TD7WZ70	DE000TD7XYM5
DE000TD7WT78	DE000TD7WX49	DE000TD7WZ88	DE000TD7XYN3
DE000TD7WT86	DE000TD7WX56	DE000TD7WZB7	DE000TD7XYT0
DE000TD7WT94	DE000TD7WX64	DE000TD7WZC5	DE000TD7XYU8
DE000TD7WTB0	DE000TD7WX72	DE000TD7WZD3	DE000TD7XYV6
DE000TD7WTC8	DE000TD7WX80	DE000TD7WZF8	DE000TD7XYW4
DE000TD7WTD6	DE000TD7WX98	DE000TD7WZG6	DE000TD7XYX2
DE000TD7WTE4	DE000TD7WXA4	DE000TD7WZM4	DE000TD7XYX0
DE000TD7WTF1	DE000TD7WXB2	DE000TD7WZN2	DE000TD7XYZ7
DE000TD7WTX4	DE000TD7WXC0	DE000TD7WZY9	DE000TD7XZ04
DE000TD7WTZ9	DE000TD7WXD8	DE000TD7WZZ6	DE000TD7XZ12
DE000TD7WU00	DE000TD7WXE6	DE000TD7X002	DE000TD7XZ20
DE000TD7WU59	DE000TD7WXF3	DE000TD7X0C0	DE000TD7XZ38
DE000TD7WU67	DE000TD7WYG1	DE000TD7X0E6	DE000TD7XZ46
DE000TD7WU75	DE000TD7WXH9	DE000TD7X0G1	DE000TD7XZ53
DE000TD7WUT0	DE000TD7WXJ5	DE000TD7X0H9	DE000TD7XZ61
DE000TD7WUU8	DE000TD7WXL1	DE000TD7X0J5	DE000TD7XZ79
DE000TD7WUV6	DE000TD7WXM9	DE000TD7X0P2	DE000TD7XZ87
DE000TD7WUW4	DE000TD7WXN7	DE000TD7X1D6	DE000TD7XZ95
DE000TD7WUX2	DE000TD7WXU2	DE000TD7X1G9	DE000TD7XZA7
DE000TD7WUY0	DE000TD7WXV0	DE000TD7X1N5	DE000TD7XZB5
DE000TD7WUZ7	DE000TD7WXW8	DE000TD7X1V8	DE000TD7XZC3
DE000TD7WV09	DE000TD7WXX6	DE000TD7X1X4	DE000TD7XZD1
DE000TD7WV58	DE000TD7WXY4	DE000TD7X1Y2	DE000TD7XZE9
DE000TD7WVA8	DE000TD7WXZ1	DE000TD7X1Z9	DE000TD7XZF6
DE000TD7WVB6	DE000TD7WY48	DE000TD7XX89	DE000TD7XZG4

DE000TD7XZH2	DE000TD7Y1K0	DE000TD801F5	DE000TD81L45
DE000TD7XZJ8	DE000TD7Y1L8	DE000TD801G3	DE000TD81L52
DE000TD7XZK6	DE000TD7Y1M6	DE000TD801H1	DE000TD81L60
DE000TD7XZL4	DE000TD7Y1N4	DE000TD802G1	DE000TD81L78
DE000TD7XZM2	DE000TD7Y1P9	DE000TD81JY0	DE000TD81L86
DE000TD7XZN0	DE000TD7Y1Q7	DE000TD81JZ7	DE000TD81L94
DE000TD7XZP5	DE000TD7Y1R5	DE000TD81K04	DE000TD81LA6
DE000TD7XZQ3	DE000TD800C4	DE000TD81K12	DE000TD81LB4
DE000TD7XZR1	DE000TD800D2	DE000TD81K20	DE000TD81LC2
DE000TD7XZS9	DE000TD800E0	DE000TD81K38	DE000TD81LD0
DE000TD7XZT7	DE000TD800F7	DE000TD81K46	DE000TD81LE8
DE000TD7XZU5	DE000TD800G5	DE000TD81K53	DE000TD81LF5
DE000TD7XZV3	DE000TD800H3	DE000TD81K61	DE000TD81LG3
DE000TD7XZW1	DE000TD800J9	DE000TD81K79	DE000TD81LH1
DE000TD7XZX9	DE000TD800K7	DE000TD81K87	DE000TD81LJ7
DE000TD7XZY7	DE000TD800L5	DE000TD81K95	DE000TD81LK5
DE000TD7XZZ4	DE000TD800M3	DE000TD81KA8	DE000TD81LL3
DE000TD7Y000	DE000TD800N1	DE000TD81KB6	DE000TD81LM1
DE000TD7Y018	DE000TD800P6	DE000TD81KC4	DE000TD81LN9
DE000TD7Y026	DE000TD800Q4	DE000TD81KD2	DE000TD81LP4
DE000TD7Y034	DE000TD800R2	DE000TD81KE0	DE000TD81LQ2
DE000TD7Y042	DE000TD800S0	DE000TD81KF7	DE000TD81LR0
DE000TD7Y059	DE000TD800T8	DE000TD81KG5	DE000TD81LS8
DE000TD7Y0Q9	DE000TD800U6	DE000TD81KH3	DE000TD81LT6
DE000TD7Y0S5	DE000TD800V4	DE000TD81KJ9	DE000TD81LV2
DE000TD7Y109	DE000TD800W2	DE000TD81KK7	DE000TD81LW0
DE000TD7Y117	DE000TD800X0	DE000TD81KL5	DE000TD81LX8
DE000TD7Y125	DE000TD800Y8	DE000TD81KM3	DE000TD81LY6
DE000TD7Y133	DE000TD800Z5	DE000TD81KN1	DE000TD81LZ3
DE000TD7Y141	DE000TD80102	DE000TD81KP6	DE000TD81M02
DE000TD7Y158	DE000TD80110	DE000TD81KQ4	DE000TD81M10
DE000TD7Y166	DE000TD80128	DE000TD81KR2	DE000TD81M28
DE000TD7Y174	DE000TD80136	DE000TD81KS0	DE000TD81M36
DE000TD7Y182	DE000TD80144	DE000TD81KT8	DE000TD81M44
DE000TD7Y190	DE000TD80151	DE000TD81KU6	DE000TD81M51
DE000TD7Y1A1	DE000TD80169	DE000TD81KV4	DE000TD81M69
DE000TD7Y1B9	DE000TD80177	DE000TD81KW2	DE000TD81M77
DE000TD7Y1C7	DE000TD80185	DE000TD81KX0	DE000TD81M85
DE000TD7Y1D5	DE000TD80193	DE000TD81KY8	DE000TD81M93
DE000TD7Y1E3	DE000TD801A6	DE000TD81KZ5	DE000TD81MA4
DE000TD7Y1F0	DE000TD801B4	DE000TD81L03	DE000TD81MB2
DE000TD7Y1G8	DE000TD801C2	DE000TD81L11	DE000TD81MC0
DE000TD7Y1H6	DE000TD801D0	DE000TD81L29	DE000TD81MD8
DE000TD7Y1J2	DE000TD801E8	DE000TD81L37	DE000TD81ME6

DE000TD81MF3	DE000TD81Z64	DE000TD820J7	DE000TD821U2
DE000TD81MG1	DE000TD81Z72	DE000TD820K5	DE000TD821V0
DE000TD81MH9	DE000TD81Z80	DE000TD820L3	DE000TD821W8
DE000TD81MJ5	DE000TD81Z98	DE000TD820M1	DE000TD821X6
DE000TD81MK3	DE000TD81ZA6	DE000TD820N9	DE000TD821Y4
DE000TD81ML1	DE000TD81ZB4	DE000TD820P4	DE000TD821Z1
DE000TD81MM9	DE000TD81ZC2	DE000TD820Q2	DE000TD82207
DE000TD81MN7	DE000TD81ZD0	DE000TD820R0	DE000TD82215
DE000TD81MP2	DE000TD81ZE8	DE000TD820S8	DE000TD82223
DE000TD81MQ0	DE000TD81ZF5	DE000TD820T6	DE000TD82231
DE000TD81MR8	DE000TD81ZG3	DE000TD820U4	DE000TD82249
DE000TD81MS6	DE000TD81ZH1	DE000TD820V2	DE000TD82256
DE000TD81MT4	DE000TD81ZJ7	DE000TD820W0	DE000TD82264
DE000TD81MU2	DE000TD81ZK5	DE000TD820X8	DE000TD82272
DE000TD81MV0	DE000TD81ZL3	DE000TD820Y6	DE000TD82280
DE000TD81MW8	DE000TD81ZM1	DE000TD820Z3	DE000TD82298
DE000TD81MX6	DE000TD81ZN9	DE000TD82108	DE000TD822A2
DE000TD81MY4	DE000TD81ZP4	DE000TD82116	DE000TD822B0
DE000TD81MZ1	DE000TD81ZQ2	DE000TD82124	DE000TD822C8
DE000TD81N01	DE000TD81ZR0	DE000TD82132	DE000TD822D6
DE000TD81N19	DE000TD81ZS8	DE000TD82140	DE000TD822E4
DE000TD81N27	DE000TD81ZT6	DE000TD82157	DE000TD822F1
DE000TD81YJ0	DE000TD81ZU4	DE000TD82165	DE000TD822G9
DE000TD81YK8	DE000TD81ZV2	DE000TD82173	DE000TD822H7
DE000TD81YL6	DE000TD81ZW0	DE000TD82181	DE000TD822J3
DE000TD81YM4	DE000TD81ZX8	DE000TD82199	DE000TD822K1
DE000TD81YN2	DE000TD81ZY6	DE000TD821A4	DE000TD822L9
DE000TD81YP7	DE000TD81ZZ3	DE000TD821B2	DE000TD822M7
DE000TD81YQ5	DE000TD82009	DE000TD821C0	DE000TD822N5
DE000TD81YR3	DE000TD82017	DE000TD821D8	DE000TD822P0
DE000TD81YS1	DE000TD82025	DE000TD821E6	DE000TD822Q8
DE000TD81YT9	DE000TD82033	DE000TD821F3	DE000TD822R6
DE000TD81YU7	DE000TD82041	DE000TD821G1	DE000TD822S4
DE000TD81YV5	DE000TD82058	DE000TD821H9	DE000TD822T2
DE000TD81YW3	DE000TD82066	DE000TD821J5	DE000TD822U0
DE000TD81YX1	DE000TD82074	DE000TD821K3	DE000TD822V8
DE000TD81YY9	DE000TD82082	DE000TD821L1	DE000TD822W6
DE000TD81YZ6	DE000TD82090	DE000TD821M9	DE000TD822X4
DE000TD81Z07	DE000TD820A6	DE000TD821N7	DE000TD82314
DE000TD81Z15	DE000TD820B4	DE000TD821P2	DE000TD82348
DE000TD81Z23	DE000TD820D0	DE000TD821Q0	DE000TD82355
DE000TD81Z31	DE000TD820F5	DE000TD821R8	DE000TD82363
DE000TD81Z49	DE000TD820G3	DE000TD821S6	DE000TD82371
DE000TD81Z56	DE000TD820H1	DE000TD821T4	DE000TD82389

DE000TD82397	DE000TD82587	DE000TD826L0	DE000TD82835
DE000TD823A0	DE000TD82595	DE000TD826M8	DE000TD82843
DE000TD823B8	DE000TD825A5	DE000TD826N6	DE000TD82850
DE000TD823C6	DE000TD825B3	DE000TD826P1	DE000TD82868
DE000TD823D4	DE000TD825C1	DE000TD826Q9	DE000TD82876
DE000TD823E2	DE000TD825D9	DE000TD826R7	DE000TD82884
DE000TD823F9	DE000TD825E7	DE000TD826S5	DE000TD82892
DE000TD823G7	DE000TD825F4	DE000TD826T3	DE000TD828A9
DE000TD823H5	DE000TD825H0	DE000TD826U1	DE000TD828B7
DE000TD823J1	DE000TD825J6	DE000TD826V9	DE000TD828C5
DE000TD823K9	DE000TD825K4	DE000TD826W7	DE000TD828D3
DE000TD823L7	DE000TD825L2	DE000TD826X5	DE000TD828E1
DE000TD823M5	DE000TD825M0	DE000TD826Y3	DE000TD828F8
DE000TD823N3	DE000TD825N8	DE000TD826Z0	DE000TD828G6
DE000TD823P8	DE000TD825P3	DE000TD82702	DE000TD828H4
DE000TD823Q6	DE000TD825Q1	DE000TD82710	DE000TD828J0
DE000TD823R4	DE000TD825R9	DE000TD82728	DE000TD828K8
DE000TD823S2	DE000TD825S7	DE000TD82736	DE000TD828L6
DE000TD823T0	DE000TD825T5	DE000TD82793	DE000TD828M4
DE000TD823U8	DE000TD825U3	DE000TD827B9	DE000TD828N2
DE000TD823V6	DE000TD825V1	DE000TD827C7	DE000TD828P7
DE000TD824E0	DE000TD825W9	DE000TD827D5	DE000TD828Q5
DE000TD824F7	DE000TD825Y5	DE000TD827E3	DE000TD828R3
DE000TD824J9	DE000TD825Z2	DE000TD827F0	DE000TD828S1
DE000TD824K7	DE000TD82603	DE000TD827G8	DE000TD828T9
DE000TD824L5	DE000TD82611	DE000TD827J2	DE000TD828U7
DE000TD824M3	DE000TD82629	DE000TD827K0	DE000TD828V5
DE000TD824N1	DE000TD82637	DE000TD827L8	DE000TD828W3
DE000TD824P6	DE000TD82645	DE000TD827M6	DE000TD828X1
DE000TD824S0	DE000TD82652	DE000TD827N4	DE000TD828Y9
DE000TD824T8	DE000TD82660	DE000TD827P9	DE000TD82918
DE000TD824U6	DE000TD82678	DE000TD827Q7	DE000TD82926
DE000TD824V4	DE000TD82686	DE000TD827R5	DE000TD82934
DE000TD824W2	DE000TD82694	DE000TD827S3	DE000TD82942
DE000TD824Y8	DE000TD826A3	DE000TD827T1	DE000TD82959
DE000TD824Z5	DE000TD826B1	DE000TD827U9	DE000TD82967
DE000TD82504	DE000TD826C9	DE000TD827V7	DE000TD82975
DE000TD82512	DE000TD826D7	DE000TD827W5	DE000TD82983
DE000TD82520	DE000TD826E5	DE000TD827X3	DE000TD82991
DE000TD82538	DE000TD826F2	DE000TD827Y1	DE000TD829A7
DE000TD82546	DE000TD826G0	DE000TD827Z8	DE000TD829B5
DE000TD82553	DE000TD826H8	DE000TD82801	DE000TD829C3
DE000TD82561	DE000TD826J4	DE000TD82819	DE000TD829D1
DE000TD82579	DE000TD826K2	DE000TD82827	DE000TD829E9

DE000TD829F6	DE000TD82AT7	DE000TD82CT3	DE000TD82E43
DE000TD829G4	DE000TD82AU5	DE000TD82CU1	DE000TD82E50
DE000TD829H2	DE000TD82AV3	DE000TD82CV9	DE000TD82E68
DE000TD829J8	DE000TD82AW1	DE000TD82CW7	DE000TD82E76
DE000TD829K6	DE000TD82AY7	DE000TD82CX5	DE000TD82E84
DE000TD829L4	DE000TD82AZ4	DE000TD82CY3	DE000TD82E92
DE000TD829M2	DE000TD82B04	DE000TD82CZ0	DE000TD82EA9
DE000TD829N0	DE000TD82B12	DE000TD82D02	DE000TD82EB7
DE000TD829P5	DE000TD82B20	DE000TD82D10	DE000TD82EC5
DE000TD829Q3	DE000TD82B38	DE000TD82D28	DE000TD82ED3
DE000TD829T7	DE000TD82B46	DE000TD82D44	DE000TD82EE1
DE000TD829U5	DE000TD82B53	DE000TD82D51	DE000TD82EF8
DE000TD829V3	DE000TD82B61	DE000TD82D69	DE000TD82EG6
DE000TD829W1	DE000TD82B79	DE000TD82D77	DE000TD82EH4
DE000TD829X9	DE000TD82B87	DE000TD82D85	DE000TD82EJ0
DE000TD829Y7	DE000TD82B95	DE000TD82D93	DE000TD82EK8
DE000TD829Z4	DE000TD82BA5	DE000TD82DA1	DE000TD82EL6
DE000TD82A05	DE000TD82BB3	DE000TD82DB9	DE000TD82EM4
DE000TD82A13	DE000TD82BC1	DE000TD82DC7	DE000TD82EN2
DE000TD82A21	DE000TD82BD9	DE000TD82DD5	DE000TD82EP7
DE000TD82A39	DE000TD82BE7	DE000TD82DE3	DE000TD82EQ5
DE000TD82A47	DE000TD82BF4	DE000TD82DF0	DE000TD82ER3
DE000TD82A54	DE000TD82BG2	DE000TD82DG8	DE000TD82ES1
DE000TD82A62	DE000TD82BH0	DE000TD82DH6	DE000TD82ET9
DE000TD82A70	DE000TD82BJ6	DE000TD82DJ2	DE000TD82EU7
DE000TD82A88	DE000TD82BK4	DE000TD82DK0	DE000TD82EV5
DE000TD82A96	DE000TD82BL2	DE000TD82DL8	DE000TD82EW3
DE000TD82AA7	DE000TD82BM0	DE000TD82DM6	DE000TD82EX1
DE000TD82AB5	DE000TD82BN8	DE000TD82DN4	DE000TD82EY9
DE000TD82AC3	DE000TD82BP3	DE000TD82DP9	DE000TD82EZ6
DE000TD82AD1	DE000TD82BQ1	DE000TD82DQ7	DE000TD82F00
DE000TD82AE9	DE000TD82BR9	DE000TD82DR5	DE000TD82F18
DE000TD82AF6	DE000TD82BS7	DE000TD82DS3	DE000TD82F26
DE000TD82AG4	DE000TD82BT5	DE000TD82DT1	DE000TD82F34
DE000TD82AH2	DE000TD82BU3	DE000TD82DU9	DE000TD82F42
DE000TD82AJ8	DE000TD82BV1	DE000TD82DV7	DE000TD82F59
DE000TD82AK6	DE000TD82BW9	DE000TD82DW5	DE000TD82F67
DE000TD82AL4	DE000TD82C45	DE000TD82DX3	DE000TD82F75
DE000TD82AM2	DE000TD82CM8	DE000TD82DY1	DE000TD82F83
DE000TD82AN0	DE000TD82CN6	DE000TD82DZ8	DE000TD82F91
DE000TD82AP5	DE000TD82CP1	DE000TD82E01	DE000TD82FA6
DE000TD82AQ3	DE000TD82CQ9	DE000TD82E19	DE000TD82FB4
DE000TD82AR1	DE000TD82CR7	DE000TD82E27	DE000TD82FC2
DE000TD82AS9	DE000TD82CS5	DE000TD82E35	DE000TD82FD0

DE000TD82FE8	DE000TD82GR8	DE000TD82J14	DE000TD82KC2
DE000TD82FF5	DE000TD82GS6	DE000TD82J30	DE000TD82KD0
DE000TD82FG3	DE000TD82GT4	DE000TD82J48	DE000TD82KE8
DE000TD82FH1	DE000TD82GU2	DE000TD82J55	DE000TD82KF5
DE000TD82FJ7	DE000TD82GV0	DE000TD82J63	DE000TD82KG3
DE000TD82FK5	DE000TD82GW8	DE000TD82J71	DE000TD82KH1
DE000TD82FL3	DE000TD82GX6	DE000TD82J89	DE000TD82KJ7
DE000TD82FM1	DE000TD82GY4	DE000TD82J97	DE000TD82KK5
DE000TD82FN9	DE000TD82GZ1	DE000TD82JA8	DE000TD82KL3
DE000TD82FP4	DE000TD82H08	DE000TD82JB6	DE000TD82KM1
DE000TD82FQ2	DE000TD82H16	DE000TD82JC4	DE000TD82KN9
DE000TD82FR0	DE000TD82H24	DE000TD82JD2	DE000TD82KP4
DE000TD82FS8	DE000TD82H32	DE000TD82JE0	DE000TD82KQ2
DE000TD82FT6	DE000TD82H40	DE000TD82JF7	DE000TD82KR0
DE000TD82FU4	DE000TD82H57	DE000TD82JG5	DE000TD82KS8
DE000TD82FV2	DE000TD82H65	DE000TD82JH3	DE000TD82KT6
DE000TD82FW0	DE000TD82H73	DE000TD82JJ9	DE000TD82KU4
DE000TD82FX8	DE000TD82H81	DE000TD82JK7	DE000TD82KV2
DE000TD82FY6	DE000TD82H99	DE000TD82JL5	DE000TD82KW0
DE000TD82FZ3	DE000TD82HA2	DE000TD82JM3	DE000TD82KX8
DE000TD82G09	DE000TD82HB0	DE000TD82JN1	DE000TD82KY6
DE000TD82G17	DE000TD82HC8	DE000TD82JP6	DE000TD82KZ3
DE000TD82G33	DE000TD82HD6	DE000TD82JQ4	DE000TD82L02
DE000TD82G41	DE000TD82HE4	DE000TD82JR2	DE000TD82L10
DE000TD82G58	DE000TD82HF1	DE000TD82JS0	DE000TD82L28
DE000TD82G66	DE000TD82HG9	DE000TD82JT8	DE000TD82L36
DE000TD82G74	DE000TD82HH7	DE000TD82JU6	DE000TD82L44
DE000TD82G82	DE000TD82HJ3	DE000TD82JV4	DE000TD82L51
DE000TD82G90	DE000TD82HK1	DE000TD82JW2	DE000TD82L69
DE000TD82GA4	DE000TD82HL9	DE000TD82JX0	DE000TD82L77
DE000TD82GB2	DE000TD82HM7	DE000TD82JY8	DE000TD82L85
DE000TD82GC0	DE000TD82HN5	DE000TD82JZ5	DE000TD82L93
DE000TD82GD8	DE000TD82HP0	DE000TD82K03	DE000TD82LA4
DE000TD82GE6	DE000TD82HQ8	DE000TD82K11	DE000TD82LB2
DE000TD82GF3	DE000TD82HR6	DE000TD82K29	DE000TD82LD8
DE000TD82GG1	DE000TD82HS4	DE000TD82K37	DE000TD82LF3
DE000TD82GH9	DE000TD82HT2	DE000TD82K45	DE000TD82LG1
DE000TD82GJ5	DE000TD82HU0	DE000TD82K52	DE000TD82LH9
DE000TD82GK3	DE000TD82HV8	DE000TD82K60	DE000TD82LJ5
DE000TD82GL1	DE000TD82HW6	DE000TD82K78	DE000TD82LK3
DE000TD82GM9	DE000TD82HX4	DE000TD82K86	DE000TD82LL1
DE000TD82GN7	DE000TD82HY2	DE000TD82K94	DE000TD82LM9
DE000TD82GP2	DE000TD82HZ9	DE000TD82KA6	DE000TD82LN7
DE000TD82GQ0	DE000TD82J06	DE000TD82KB4	DE000TD82LV0

DE000TD82LW8	DE000TD82N91	DE000TD85F98	DE000TD85GK6
DE000TD82LX6	DE000TD82NA0	DE000TD85FA9	DE000TD85GL4
DE000TD82LY4	DE000TD82NB8	DE000TD85FB7	DE000TD85GM2
DE000TD82M01	DE000TD82NC6	DE000TD85FC5	DE000TD85GN0
DE000TD82M19	DE000TD82ND4	DE000TD85FD3	DE000TD85GP5
DE000TD82M35	DE000TD82NE2	DE000TD85FE1	DE000TD85GQ3
DE000TD82M43	DE000TD82NF9	DE000TD85FF8	DE000TD85GR1
DE000TD82M50	DE000TD82NG7	DE000TD85FG6	DE000TD85GS9
DE000TD82M68	DE000TD82NH5	DE000TD85FH4	DE000TD85GT7
DE000TD82M76	DE000TD82NJ1	DE000TD85FJ0	DE000TD85GU5
DE000TD82M84	DE000TD82NK9	DE000TD85FK8	DE000TD85GV3
DE000TD82M92	DE000TD82NL7	DE000TD85FL6	DE000TD85GW1
DE000TD82MA2	DE000TD82NQ6	DE000TD85FM4	DE000TD85GX9
DE000TD82MB0	DE000TD82NS2	DE000TD85FN2	DE000TD85GY7
DE000TD82MC8	DE000TD82NT0	DE000TD85FP7	DE000TD85GZ4
DE000TD82MD6	DE000TD835R8	DE000TD85FQ5	DE000TD85H05
DE000TD82ME4	DE000TD835S6	DE000TD85FR3	DE000TD85H13
DE000TD82MF1	DE000TD83V09	DE000TD85FS1	DE000TD85H21
DE000TD82MG9	DE000TD84VJ0	DE000TD85FT9	DE000TD85H39
DE000TD82MH7	DE000TD84VK8	DE000TD85FU7	DE000TD85H47
DE000TD82MJ3	DE000TD854L2	DE000TD85FV5	DE000TD85H54
DE000TD82MK1	DE000TD85EL9	DE000TD85FW3	DE000TD85H62
DE000TD82ML9	DE000TD85EM7	DE000TD85FX1	DE000TD85H70
DE000TD82MM7	DE000TD85EN5	DE000TD85FY9	DE000TD85H88
DE000TD82MN5	DE000TD85EP0	DE000TD85FZ6	DE000TD85H96
DE000TD82MP0	DE000TD85EQ8	DE000TD85G06	DE000TD85HA5
DE000TD82MQ8	DE000TD85ER6	DE000TD85G14	DE000TD85HB3
DE000TD82MR6	DE000TD85ES4	DE000TD85G22	DE000TD85HC1
DE000TD82MS4	DE000TD85ET2	DE000TD85G30	DE000TD85HD9
DE000TD82MT2	DE000TD85EU0	DE000TD85G48	DE000TD85HE7
DE000TD82MU0	DE000TD85EV8	DE000TD85G55	DE000TD85HF4
DE000TD82MV8	DE000TD85EW6	DE000TD85G63	DE000TD85HG2
DE000TD82MW6	DE000TD85EX4	DE000TD85G71	DE000TD85HH0
DE000TD82MX4	DE000TD85EY2	DE000TD85G89	DE000TD85HJ6
DE000TD82MY2	DE000TD85EZ9	DE000TD85G97	DE000TD85HK4
DE000TD82MZ9	DE000TD85F07	DE000TD85GA7	DE000TD85HL2
DE000TD82N00	DE000TD85F15	DE000TD85GB5	DE000TD85HM0
DE000TD82N18	DE000TD85F23	DE000TD85GC3	DE000TD85HN8
DE000TD82N26	DE000TD85F31	DE000TD85GD1	DE000TD85HP3
DE000TD82N34	DE000TD85F49	DE000TD85GE9	DE000TD85HQ1
DE000TD82N59	DE000TD85F56	DE000TD85GF6	DE000TD85HR9
DE000TD82N67	DE000TD85F64	DE000TD85GG4	DE000TD85HS7
DE000TD82N75	DE000TD85F72	DE000TD85GH2	DE000TD85HT5
DE000TD82N83	DE000TD85F80	DE000TD85GJ8	DE000TD85HU3

DE000TD85HV1	DE000TD85K59	DE000TD85LF6	DE000TD85MR9
DE000TD85HW9	DE000TD85K67	DE000TD85LG4	DE000TD85MS7
DE000TD85HX7	DE000TD85K75	DE000TD85LH2	DE000TD85MT5
DE000TD85HY5	DE000TD85K83	DE000TD85LJ8	DE000TD85MU3
DE000TD85HZ2	DE000TD85K91	DE000TD85LK6	DE000TD85MV1
DE000TD85J03	DE000TD85KA9	DE000TD85LL4	DE000TD85MW9
DE000TD85J11	DE000TD85KB7	DE000TD85LM2	DE000TD85MX7
DE000TD85J29	DE000TD85KC5	DE000TD85LN0	DE000TD85MY5
DE000TD85J37	DE000TD85KD3	DE000TD85LP5	DE000TD85MZ2
DE000TD85J45	DE000TD85KE1	DE000TD85LQ3	DE000TD85N07
DE000TD85J52	DE000TD85KF8	DE000TD85LR1	DE000TD85N15
DE000TD85J60	DE000TD85KG6	DE000TD85LS9	DE000TD85N23
DE000TD85J78	DE000TD85KH4	DE000TD85LT7	DE000TD85N31
DE000TD85J86	DE000TD85KJ0	DE000TD85LU5	DE000TD85N49
DE000TD85J94	DE000TD85KK8	DE000TD85LV3	DE000TD85N56
DE000TD85JA1	DE000TD85KL6	DE000TD85LW1	DE000TD85N64
DE000TD85JB9	DE000TD85KM4	DE000TD85LX9	DE000TD85N72
DE000TD85JC7	DE000TD85KN2	DE000TD85LY7	DE000TD85N80
DE000TD85JD5	DE000TD85KP7	DE000TD85LZ4	DE000TD85N98
DE000TD85JE3	DE000TD85KQ5	DE000TD85M08	DE000TD85NA3
DE000TD85JF0	DE000TD85KR3	DE000TD85M16	DE000TD85NB1
DE000TD85JG8	DE000TD85KS1	DE000TD85M24	DE000TD85NC9
DE000TD85JH6	DE000TD85KT9	DE000TD85M32	DE000TD85ND7
DE000TD85JJ2	DE000TD85KU7	DE000TD85M40	DE000TD85NE5
DE000TD85JK0	DE000TD85KV5	DE000TD85M57	DE000TD85NF2
DE000TD85JL8	DE000TD85KW3	DE000TD85M65	DE000TD85NG0
DE000TD85JM6	DE000TD85KX1	DE000TD85M73	DE000TD85NH8
DE000TD85JN4	DE000TD85KY9	DE000TD85M81	DE000TD85NJ4
DE000TD85JP9	DE000TD85KZ6	DE000TD85M99	DE000TD85NK2
DE000TD85JQ7	DE000TD85L09	DE000TD85MA5	DE000TD85NL0
DE000TD85JR5	DE000TD85L17	DE000TD85MB3	DE000TD85NM8
DE000TD85JS3	DE000TD85L25	DE000TD85MC1	DE000TD85NN6
DE000TD85JT1	DE000TD85L33	DE000TD85MD9	DE000TD85NP1
DE000TD85JU9	DE000TD85L41	DE000TD85ME7	DE000TD85NQ9
DE000TD85JV7	DE000TD85L58	DE000TD85MF4	DE000TD85NR7
DE000TD85JW5	DE000TD85L66	DE000TD85MG2	DE000TD85NS5
DE000TD85JX3	DE000TD85L74	DE000TD85MH0	DE000TD85NT3
DE000TD85JY1	DE000TD85L82	DE000TD85MJ6	DE000TD85NU1
DE000TD85JZ8	DE000TD85L90	DE000TD85MK4	DE000TD85NV9
DE000TD85K00	DE000TD85LA7	DE000TD85ML2	DE000TD85NW7
DE000TD85K18	DE000TD85LB5	DE000TD85MM0	DE000TD85NX5
DE000TD85K26	DE000TD85LC3	DE000TD85MN8	DE000TD85NY3
DE000TD85K34	DE000TD85LD1	DE000TD85MP3	DE000TD85NZ0
DE000TD85K42	DE000TD85LE9	DE000TD85MQ1	DE000TD85P05

DE000TD85P13	DE000TD85QB4	DE000TD85RM9	DE000TD85SX4
DE000TD85P21	DE000TD85QC2	DE000TD85RN7	DE000TD85SY2
DE000TD85P39	DE000TD85QD0	DE000TD85RP2	DE000TD85SZ9
DE000TD85P47	DE000TD85QE8	DE000TD85RQ0	DE000TD85T01
DE000TD85P54	DE000TD85QF5	DE000TD85RR8	DE000TD85T19
DE000TD85P62	DE000TD85QG3	DE000TD85RS6	DE000TD85T27
DE000TD85P70	DE000TD85QH1	DE000TD85RT4	DE000TD85T35
DE000TD85P88	DE000TD85QJ7	DE000TD85RU2	DE000TD85T43
DE000TD85P96	DE000TD85QK5	DE000TD85RV0	DE000TD85T50
DE000TD85PA8	DE000TD85QL3	DE000TD85RW8	DE000TD85T68
DE000TD85PB6	DE000TD85QM1	DE000TD85RX6	DE000TD85T76
DE000TD85PC4	DE000TD85QN9	DE000TD85RY4	DE000TD85T84
DE000TD85PD2	DE000TD85QP4	DE000TD85RZ1	DE000TD85T92
DE000TD85PE0	DE000TD85QQ2	DE000TD85S02	DE000TD85TA0
DE000TD85PF7	DE000TD85QR0	DE000TD85S10	DE000TD85TB8
DE000TD85PG5	DE000TD85QS8	DE000TD85S28	DE000TD85TC6
DE000TD85PH3	DE000TD85QT6	DE000TD85S36	DE000TD85TD4
DE000TD85PJ9	DE000TD85QU4	DE000TD85S44	DE000TD85TE2
DE000TD85PK7	DE000TD85QV2	DE000TD85S51	DE000TD85TF9
DE000TD85PL5	DE000TD85QW0	DE000TD85S69	DE000TD85TG7
DE000TD85PM3	DE000TD85QX8	DE000TD85S77	DE000TD85TH5
DE000TD85PN1	DE000TD85QY6	DE000TD85S85	DE000TD85TJ1
DE000TD85PP6	DE000TD85QZ3	DE000TD85S93	DE000TD85TK9
DE000TD85PQ4	DE000TD85R03	DE000TD85SA2	DE000TD85TL7
DE000TD85PR2	DE000TD85R11	DE000TD85SB0	DE000TD85TM5
DE000TD85PS0	DE000TD85R29	DE000TD85SC8	DE000TD85TN3
DE000TD85PT8	DE000TD85R37	DE000TD85SD6	DE000TD85TP8
DE000TD85PU6	DE000TD85R45	DE000TD85SE4	DE000TD85TQ6
DE000TD85PV4	DE000TD85R52	DE000TD85SF1	DE000TD85TR4
DE000TD85PW2	DE000TD85R60	DE000TD85SG9	DE000TD85TS2
DE000TD85PX0	DE000TD85R78	DE000TD85SH7	DE000TD85TT0
DE000TD85PY8	DE000TD85R86	DE000TD85SJ3	DE000TD85TU8
DE000TD85PZ5	DE000TD85R94	DE000TD85SK1	DE000TD85TV6
DE000TD85Q04	DE000TD85RA4	DE000TD85SL9	DE000TD85TW4
DE000TD85Q12	DE000TD85RB2	DE000TD85SM7	DE000TD85TX2
DE000TD85Q20	DE000TD85RC0	DE000TD85SN5	DE000TD85TY0
DE000TD85Q38	DE000TD85RD8	DE000TD85SP0	DE000TD85TZ7
DE000TD85Q46	DE000TD85RE6	DE000TD85SQ8	DE000TD85U08
DE000TD85Q53	DE000TD85RF3	DE000TD85SR6	DE000TD85U16
DE000TD85Q61	DE000TD85RG1	DE000TD85SS4	DE000TD85U24
DE000TD85Q79	DE000TD85RH9	DE000TD85ST2	DE000TD85U32
DE000TD85Q87	DE000TD85RJ5	DE000TD85SU0	DE000TD85U40
DE000TD85Q95	DE000TD85RK3	DE000TD85SV8	DE000TD85U57
DE000TD85QA6	DE000TD85RL1	DE000TD85SW6	DE000TD85U65

DE000TD85U73	DE000TD85VH1	DE000TD85WT4	DE000TD85Y38
DE000TD85U81	DE000TD85VJ7	DE000TD85WU2	DE000TD85Y46
DE000TD85U99	DE000TD85VK5	DE000TD85WV0	DE000TD85Y53
DE000TD85UA8	DE000TD85VL3	DE000TD85WW8	DE000TD85Y61
DE000TD85UB6	DE000TD85VM1	DE000TD85WX6	DE000TD85Y79
DE000TD85UC4	DE000TD85VN9	DE000TD85WY4	DE000TD85Y87
DE000TD85UD2	DE000TD85VP4	DE000TD85WZ1	DE000TD85Y95
DE000TD85UE0	DE000TD85VQ2	DE000TD85X05	DE000TD85YA0
DE000TD85UF7	DE000TD85VR0	DE000TD85X13	DE000TD85YB8
DE000TD85UG5	DE000TD85VS8	DE000TD85X21	DE000TD85YC6
DE000TD85UH3	DE000TD85VT6	DE000TD85X39	DE000TD85YD4
DE000TD85UJ9	DE000TD85VU4	DE000TD85X47	DE000TD85YE2
DE000TD85UK7	DE000TD85VV2	DE000TD85X54	DE000TD85YF9
DE000TD85UL5	DE000TD85VW0	DE000TD85X62	DE000TD85YG7
DE000TD85UM3	DE000TD85VX8	DE000TD85X70	DE000TD85YH5
DE000TD85UN1	DE000TD85VY6	DE000TD85X88	DE000TD85YJ1
DE000TD85UP6	DE000TD85VZ3	DE000TD85X96	DE000TD85YK9
DE000TD85UQ4	DE000TD85W06	DE000TD85XA2	DE000TD85YL7
DE000TD85UR2	DE000TD85W14	DE000TD85XB0	DE000TD85YM5
DE000TD85US0	DE000TD85W22	DE000TD85XC8	DE000TD85YN3
DE000TD85UT8	DE000TD85W30	DE000TD85XD6	DE000TD85YP8
DE000TD85UU6	DE000TD85W48	DE000TD85XE4	DE000TD85YQ6
DE000TD85UV4	DE000TD85W55	DE000TD85XF1	DE000TD85YR4
DE000TD85UW2	DE000TD85W63	DE000TD85XG9	DE000TD85YS2
DE000TD85UX0	DE000TD85W71	DE000TD85XH7	DE000TD85YT0
DE000TD85UY8	DE000TD85W89	DE000TD85XJ3	DE000TD85YU8
DE000TD85UZ5	DE000TD85W97	DE000TD85XK1	DE000TD85YV6
DE000TD85V07	DE000TD85WA4	DE000TD85XL9	DE000TD86ZL2
DE000TD85V15	DE000TD85WB2	DE000TD85XM7	DE000TD870J2
DE000TD85V23	DE000TD85WC0	DE000TD85XN5	DE000TD87107
DE000TD85V31	DE000TD85WD8	DE000TD85XP0	DE000TD87115
DE000TD85V49	DE000TD85WE6	DE000TD85XQ8	DE000TD879U0
DE000TD85V56	DE000TD85WF3	DE000TD85XR6	DE000TD88VY0
DE000TD85V64	DE000TD85WG1	DE000TD85XS4	DE000TD88WW2
DE000TD85V72	DE000TD85WH9	DE000TD85XT2	DE000TD88WX0
DE000TD85V80	DE000TD85WJ5	DE000TD85XU0	DE000TD89ZR3
DE000TD85V98	DE000TD85WK3	DE000TD85XV8	DE000TD89ZS1
DE000TD85VA6	DE000TD85WL1	DE000TD85XW6	DE000TD8BDH3
DE000TD85VB4	DE000TD85WM9	DE000TD85XX4	DE000TD8BdT8
DE000TD85VC2	DE000TD85WN7	DE000TD85XY2	DE000TD8BfK2
DE000TD85VD0	DE000TD85WP2	DE000TD85XZ9	DE000TD8BUS4
DE000TD85VE8	DE000TD85WQ0	DE000TD85Y04	DE000TD8BZT1
DE000TD85VF5	DE000TD85WR8	DE000TD85Y12	DE000TD8BZU9
DE000TD85VG3	DE000TD85WS6	DE000TD85Y20	DE000TD8F0N8

DE000TD8F0P3	DE000TD8F1Z0	DE000TD8FFFT4	DE000TD8FHJ1
DE000TD8F0Q1	DE000TD8F205	DE000TD8FG81	DE000TD8FHK9
DE000TD8F0R9	DE000TD8F213	DE000TD8FGA2	DE000TD8FHL7
DE000TD8F0S7	DE000TD8F221	DE000TD8FGB0	DE000TD8FHM5
DE000TD8F0T5	DE000TD8F239	DE000TD8FGC8	DE000TD8FHN3
DE000TD8F0U3	DE000TD8F247	DE000TD8FGD6	DE000TD8FHP8
DE000TD8F0V1	DE000TD8F254	DE000TD8FGE4	DE000TD8FHQ6
DE000TD8F0W9	DE000TD8F262	DE000TD8FGF1	DE000TD8FHR4
DE000TD8F0X7	DE000TD8F270	DE000TD8FGG9	DE000TD8FHS2
DE000TD8F0Y5	DE000TD8F288	DE000TD8FGH7	DE000TD8FHT0
DE000TD8F0Z2	DE000TD8F296	DE000TD8FGJ3	DE000TD8FHU8
DE000TD8F106	DE000TD8F2A1	DE000TD8FGK1	DE000TD8FHV6
DE000TD8F114	DE000TD8F2B9	DE000TD8FGL9	DE000TD8FHW4
DE000TD8F122	DE000TD8F2C7	DE000TD8FGM7	DE000TD8FHX2
DE000TD8F130	DE000TD8F2D5	DE000TD8FGN5	DE000TD8FHY0
DE000TD8F148	DE000TD8F3A9	DE000TD8FGP0	DE000TD8FHZ7
DE000TD8F155	DE000TD8F3W3	DE000TD8FGQ8	DE000TD8FJ05
DE000TD8F163	DE000TD8F3X1	DE000TD8FGR6	DE000TD8FJ13
DE000TD8F171	DE000TD8F3Y9	DE000TD8FGS4	DE000TD8FJ21
DE000TD8F189	DE000TD8F3Z6	DE000TD8FGT2	DE000TD8FJ39
DE000TD8F197	DE000TD8FF17	DE000TD8FGU0	DE000TD8FJ47
DE000TD8F1A3	DE000TD8FF25	DE000TD8FGV8	DE000TD8FJ54
DE000TD8F1B1	DE000TD8FF33	DE000TD8FGW6	DE000TD8FJ62
DE000TD8F1C9	DE000TD8FF41	DE000TD8FGX4	DE000TD8FJ70
DE000TD8F1D7	DE000TD8FF58	DE000TD8FGY2	DE000TD8FJ88
DE000TD8F1E5	DE000TD8FF66	DE000TD8FGZ9	DE000TD8FJ96
DE000TD8F1F2	DE000TD8FF74	DE000TD8FH07	DE000TD8FJA6
DE000TD8F1G0	DE000TD8FF82	DE000TD8FH15	DE000TD8FJB4
DE000TD8F1H8	DE000TD8FF90	DE000TD8FH23	DE000TD8FJC2
DE000TD8F1J4	DE000TD8FFA4	DE000TD8FH31	DE000TD8FJD0
DE000TD8F1K2	DE000TD8FFB2	DE000TD8FH49	DE000TD8FJE8
DE000TD8F1L0	DE000TD8FFC0	DE000TD8FH56	DE000TD8FJF5
DE000TD8F1M8	DE000TD8FFD8	DE000TD8FH64	DE000TD8FJG3
DE000TD8F1N6	DE000TD8FFE6	DE000TD8FH72	DE000TD8FJH1
DE000TD8F1P1	DE000TD8FFF3	DE000TD8FH80	DE000TD8FJJ7
DE000TD8F1Q9	DE000TD8FFG1	DE000TD8FH98	DE000TD8FJK5
DE000TD8F1R7	DE000TD8FFH9	DE000TD8FHA0	DE000TD8FJL3
DE000TD8F1S5	DE000TD8FFJ5	DE000TD8FHB8	DE000TD8FJM1
DE000TD8F1T3	DE000TD8FFK3	DE000TD8FHC6	DE000TD8FJN9
DE000TD8F1U1	DE000TD8FFL1	DE000TD8FHD4	DE000TD8FJP4
DE000TD8F1V9	DE000TD8FFM9	DE000TD8FHE2	DE000TD8FJQ2
DE000TD8F1W7	DE000TD8FFP2	DE000TD8FHF9	DE000TD8FJR0
DE000TD8F1X5	DE000TD8FFQ0	DE000TD8FHG7	DE000TD8FJS8
DE000TD8F1Y3	DE000TD8FFR8	DE000TD8FHH5	DE000TD8FJT6

DE000TD8FJU4	DE000TD8FNU6	DE000TD8FRK8	DE000TD8FSV3
DE000TD8FJV2	DE000TD8FNV4	DE000TD8FRL6	DE000TD8FSW1
DE000TD8FJW0	DE000TD8FNX0	DE000TD8FRM4	DE000TD8FSX9
DE000TD8FMM5	DE000TD8FNY8	DE000TD8FRN2	DE000TD8FSY7
DE000TD8FMN3	DE000TD8FNZ5	DE000TD8FRP7	DE000TD8FSZ4
DE000TD8FMP8	DE000TD8FP15	DE000TD8FRQ5	DE000TD8FT03
DE000TD8FMQ6	DE000TD8FP23	DE000TD8FRR3	DE000TD8FT11
DE000TD8FMR4	DE000TD8FP49	DE000TD8FRS1	DE000TD8FT29
DE000TD8FMS2	DE000TD8FP56	DE000TD8FRT9	DE000TD8FT37
DE000TD8FMT0	DE000TD8FP72	DE000TD8FRU7	DE000TD8FT45
DE000TD8FMU8	DE000TD8FPA3	DE000TD8FRV5	DE000TD8FT52
DE000TD8FMV6	DE000TD8FPD7	DE000TD8FRW3	DE000TD8FT60
DE000TD8FMW4	DE000TD8FPU1	DE000TD8FRX1	DE000TD8FT78
DE000TD8FMX2	DE000TD8FQA1	DE000TD8FRY9	DE000TD8FT86
DE000TD8FMY0	DE000TD8FQP9	DE000TD8FRZ6	DE000TD8FT94
DE000TD8FMZ7	DE000TD8FQQ7	DE000TD8FS04	DE000TD8FTA5
DE000TD8FN09	DE000TD8FQR5	DE000TD8FS12	DE000TD8FTB3
DE000TD8FN17	DE000TD8FQS3	DE000TD8FS20	DE000TD8FTC1
DE000TD8FN25	DE000TD8FQT1	DE000TD8FS38	DE000TD8FTD9
DE000TD8FN33	DE000TD8FQU9	DE000TD8FS46	DE000TD8FTE7
DE000TD8FN41	DE000TD8FQV7	DE000TD8FS53	DE000TD8FTF4
DE000TD8FN58	DE000TD8FQW5	DE000TD8FS61	DE000TD8FTG2
DE000TD8FN66	DE000TD8FQX3	DE000TD8FS79	DE000TD8FTH0
DE000TD8FN74	DE000TD8FQY1	DE000TD8FS87	DE000TD8FTM0
DE000TD8FN82	DE000TD8FQZ8	DE000TD8FS95	DE000TD8FTN8
DE000TD8FN90	DE000TD8FR05	DE000TD8FSA7	DE000TD8FTP3
DE000TD8FNA8	DE000TD8FR13	DE000TD8FSB5	DE000TD8FTQ1
DE000TD8FNB6	DE000TD8FR21	DE000TD8FSC3	DE000TD8FTR9
DE000TD8FNC4	DE000TD8FR39	DE000TD8FSD1	DE000TD8FTS7
DE000TD8FND2	DE000TD8FR47	DE000TD8FSE9	DE000TD8FTT5
DE000TD8FNE0	DE000TD8FR54	DE000TD8FSF6	DE000TD8FTU3
DE000TD8FNF7	DE000TD8FR62	DE000TD8FSG4	DE000TD8FTV1
DE000TD8FNG5	DE000TD8FR70	DE000TD8FSH2	DE000TD8FTW9
DE000TD8FNH3	DE000TD8FR88	DE000TD8FSJ8	DE000TD8FTX7
DE000TD8FNJ9	DE000TD8FR96	DE000TD8FSK6	DE000TD8FTY5
DE000TD8FNK7	DE000TD8FRA9	DE000TD8FSL4	DE000TD8FTZ2
DE000TD8FNL5	DE000TD8FRB7	DE000TD8FSM2	DE000TD8FU00
DE000TD8FNM3	DE000TD8FRC5	DE000TD8FSN0	DE000TD8FU18
DE000TD8FNN1	DE000TD8FRD3	DE000TD8FSP5	DE000TD8FU26
DE000TD8FNP6	DE000TD8FRE1	DE000TD8FSQ3	DE000TD8FU34
DE000TD8FNQ4	DE000TD8FRF8	DE000TD8FSR1	DE000TD8FU42
DE000TD8FNR2	DE000TD8FRG6	DE000TD8FSS9	DE000TD8FU59
DE000TD8FNS0	DE000TD8FRH4	DE000TD8FST7	DE000TD8FU67
DE000TD8FNT8	DE000TD8FRJ0	DE000TD8FSU5	DE000TD8FU75

DE000TD8FU83	DE000TD8FVJ2	DE000TD8FWU7	DE000TD8GX89
DE000TD8FU91	DE000TD8FVK0	DE000TD8FWV5	DE000TD8GX97
DE000TD8FUA3	DE000TD8FVL8	DE000TD8FWW3	DE000TD8GXA5
DE000TD8FUB1	DE000TD8FVM6	DE000TD8FWX1	DE000TD8GXB3
DE000TD8FUC9	DE000TD8FVN4	DE000TD8GVH4	DE000TD8GXC1
DE000TD8FUD7	DE000TD8FVP9	DE000TD8GVJ0	DE000TD8GXD9
DE000TD8FUE5	DE000TD8FVQ7	DE000TD8GVK8	DE000TD8GXE7
DE000TD8FUF2	DE000TD8FVR5	DE000TD8GVL6	DE000TD8GXF4
DE000TD8FUG0	DE000TD8FVS3	DE000TD8GVM4	DE000TD8GXP3
DE000TD8FUH8	DE000TD8FVT1	DE000TD8GVN2	DE000TD8GXQ1
DE000TD8FUJ4	DE000TD8FVU9	DE000TD8GVP7	DE000TD8GXR9
DE000TD8FUK2	DE000TD8FVV7	DE000TD8GVQ5	DE000TD8GXS7
DE000TD8FUL0	DE000TD8FVW5	DE000TD8GVR3	DE000TD8GXT5
DE000TD8FUM8	DE000TD8FVX3	DE000TD8GVS1	DE000TD8GXU3
DE000TD8FUN6	DE000TD8FVY1	DE000TD8GVT9	DE000TD8GXV1
DE000TD8FUP1	DE000TD8FVZ8	DE000TD8GVU7	DE000TD8GXW9
DE000TD8FUQ9	DE000TD8FW08	DE000TD8GVV5	DE000TD8GXX7
DE000TD8FUR7	DE000TD8FW16	DE000TD8GVW3	DE000TD8GXY5
DE000TD8FUS5	DE000TD8FW24	DE000TD8GW07	DE000TD8GXZ2
DE000TD8FUT3	DE000TD8FW32	DE000TD8GW15	DE000TD8GY05
DE000TD8FUU1	DE000TD8FW40	DE000TD8GW23	DE000TD8GY13
DE000TD8FUV9	DE000TD8FW57	DE000TD8GW31	DE000TD8GY21
DE000TD8FUW7	DE000TD8FW65	DE000TD8GW49	DE000TD8GY39
DE000TD8FUX5	DE000TD8FW73	DE000TD8GW56	DE000TD8GY47
DE000TD8FUY3	DE000TD8FW81	DE000TD8GW64	DE000TD8GY54
DE000TD8FUZ0	DE000TD8FW99	DE000TD8GWJ8	DE000TD8GY62
DE000TD8FV09	DE000TD8FWA9	DE000TD8GWK6	DE000TD8GY70
DE000TD8FV17	DE000TD8FWB7	DE000TD8GWN0	DE000TD8GY88
DE000TD8FV25	DE000TD8FWC5	DE000TD8GWP5	DE000TD8GY96
DE000TD8FV33	DE000TD8FWD3	DE000TD8GWQ3	DE000TD8GYA3
DE000TD8FV41	DE000TD8FWE1	DE000TD8GWR1	DE000TD8GYB1
DE000TD8FV58	DE000TD8FWF8	DE000TD8GWS9	DE000TD8GYC9
DE000TD8FV66	DE000TD8FWG6	DE000TD8GWT7	DE000TD8GYD7
DE000TD8FV74	DE000TD8FWH4	DE000TD8GWU5	DE000TD8GYH8
DE000TD8FV82	DE000TD8FWJ0	DE000TD8GWV3	DE000TD8GYJ4
DE000TD8FV90	DE000TD8FWK8	DE000TD8GWW1	DE000TD8GYK2
DE000TD8FVA1	DE000TD8FWL6	DE000TD8GWX9	DE000TD8GYL0
DE000TD8FVB9	DE000TD8FWM4	DE000TD8GWY7	DE000TD8GYM8
DE000TD8FVC7	DE000TD8FWN2	DE000TD8GWZ4	DE000TD8GYN6
DE000TD8FVD5	DE000TD8FWP7	DE000TD8GX06	DE000TD8GYP1
DE000TD8FVE3	DE000TD8FWQ5	DE000TD8GX14	DE000TD8GYQ9
DE000TD8FVF0	DE000TD8FWR3	DE000TD8GX22	DE000TD8GYR7
DE000TD8FVG8	DE000TD8FWS1	DE000TD8GX30	DE000TD8GYS5
DE000TD8FVH6	DE000TD8FWT9	DE000TD8GX38	DE000TD8GYT3

DE000TD8GYU1	DE000TD8H1K0	DE000TD8H3N0	DE000TD8H6K9
DE000TD8GYV9	DE000TD8H1L8	DE000TD8H3P5	DE000TD8H6L7
DE000TD8GYW7	DE000TD8H1M6	DE000TD8H3Q3	DE000TD8H6M5
DE000TD8GZ46	DE000TD8H1P9	DE000TD8H3X9	DE000TD8H6N3
DE000TD8GZ53	DE000TD8H1Q7	DE000TD8H3Y7	DE000TD8H6P8
DE000TD8GZ61	DE000TD8H1R5	DE000TD8H3Z4	DE000TD8H6Q6
DE000TD8GZH5	DE000TD8H1S3	DE000TD8H409	DE000TD8H6R4
DE000TD8GZJ1	DE000TD8H1T1	DE000TD8H417	DE000TD8H6S2
DE000TD8GZK9	DE000TD8H1U9	DE000TD8H425	DE000TD8H6T0
DE000TD8GZL7	DE000TD8H1V7	DE000TD8H433	DE000TD8H6W4
DE000TD8GZP8	DE000TD8H250	DE000TD8H441	DE000TD8H6X2
DE000TD8GZQ6	DE000TD8H268	DE000TD8H458	DE000TD8H6Y0
DE000TD8GZR4	DE000TD8H276	DE000TD8H466	DE000TD8H6Z7
DE000TD8GZS2	DE000TD8H284	DE000TD8H474	DE000TD8H706
DE000TD8GZT0	DE000TD8H292	DE000TD8H482	DE000TD8H714
DE000TD8GZU8	DE000TD8H2A9	DE000TD8H4A5	DE000TD8H7H3
DE000TD8GZV6	DE000TD8H2B7	DE000TD8H4B3	DE000TD8H7M3
DE000TD8GZW4	DE000TD8H2C5	DE000TD8H4C1	DE000TD8H7R2
DE000TD8GZX2	DE000TD8H2D3	DE000TD8H4D9	DE000TD8H7U6
DE000TD8GZY0	DE000TD8H2E1	DE000TD8H4M0	DE000TD8H7W2
DE000TD8GZZ7	DE000TD8H2F8	DE000TD8H508	DE000TD8H7X0
DE000TD8H003	DE000TD8H2G6	DE000TD8H516	DE000TD8H870
DE000TD8H011	DE000TD8H2H4	DE000TD8H524	DE000TD8H888
DE000TD8H0F2	DE000TD8H2J0	DE000TD8H540	DE000TD8H896
DE000TD8H0S5	DE000TD8H2K8	DE000TD8H557	DE000TD8H8C2
DE000TD8H0T3	DE000TD8H2L6	DE000TD8H565	DE000TD8H8D0
DE000TD8H0U1	DE000TD8H2M4	DE000TD8H573	DE000TD8H8E8
DE000TD8H0V9	DE000TD8H2N2	DE000TD8H581	DE000TD8H8F5
DE000TD8H0W7	DE000TD8H2P7	DE000TD8H599	DE000TD8H8G3
DE000TD8H0X5	DE000TD8H2Q5	DE000TD8H5S4	DE000TD8H8H1
DE000TD8H0Y3	DE000TD8H2R3	DE000TD8H5T2	DE000TD8H8J7
DE000TD8H0Z0	DE000TD8H334	DE000TD8H5U0	DE000TD8H8K5
DE000TD8H102	DE000TD8H367	DE000TD8H5Y2	DE000TD8H8L3
DE000TD8H110	DE000TD8H391	DE000TD8H5Z9	DE000TD8H8M1
DE000TD8H128	DE000TD8H3A7	DE000TD8H607	DE000TD8H8N9
DE000TD8H136	DE000TD8H3D1	DE000TD8H615	DE000TD8H8P4
DE000TD8H144	DE000TD8H3E9	DE000TD8H623	DE000TD8H8Q2
DE000TD8H151	DE000TD8H3F6	DE000TD8H631	DE000TD8H8R0
DE000TD8H169	DE000TD8H3G4	DE000TD8H649	DE000TD8H8S8
DE000TD8H1C7	DE000TD8H3H2	DE000TD8H656	DE000TD8H8T6
DE000TD8H1D5	DE000TD8H3J8	DE000TD8H6F9	DE000TD8H8U4
DE000TD8H1E3	DE000TD8H3K6	DE000TD8H6G7	DE000TD8H8V2
DE000TD8H1H6	DE000TD8H3L4	DE000TD8H6H5	DE000TD8H8W0
DE000TD8H1J2	DE000TD8H3M2	DE000TD8H6J1	DE000TD8H8X8

DE000TD8H8Y6	DE000TD8HBF8	DE000TD8HD74	DE000TD8HEZ0
DE000TD8H8Z3	DE000TD8HBG6	DE000TD8HD82	DE000TD8HF07
DE000TD8H904	DE000TD8HBH4	DE000TD8HD90	DE000TD8HF15
DE000TD8H912	DE000TD8HBJ0	DE000TD8HDA5	DE000TD8HF23
DE000TD8H920	DE000TD8HBK8	DE000TD8HDB3	DE000TD8HF31
DE000TD8H953	DE000TD8HBL6	DE000TD8HDC1	DE000TD8HF49
DE000TD8H9D8	DE000TD8HBM4	DE000TD8HDD9	DE000TD8HF56
DE000TD8H9G1	DE000TD8HBN2	DE000TD8HDE7	DE000TD8HF98
DE000TD8H9H9	DE000TD8HBP7	DE000TD8HDF4	DE000TD8HFA0
DE000TD8H9J5	DE000TD8HBQ5	DE000TD8HDG2	DE000TD8HFB8
DE000TD8H9K3	DE000TD8HBR3	DE000TD8HDH0	DE000TD8HFC6
DE000TD8H9M9	DE000TD8HBS1	DE000TD8HDJ6	DE000TD8HFD4
DE000TD8H9N7	DE000TD8HBT9	DE000TD8HDK4	DE000TD8HFE2
DE000TD8H9P2	DE000TD8HBU7	DE000TD8HDL2	DE000TD8HFF9
DE000TD8H9Q0	DE000TD8HBV5	DE000TD8HDM0	DE000TD8HFG7
DE000TD8HA28	DE000TD8HBW3	DE000TD8HDN8	DE000TD8HFH5
DE000TD8HA36	DE000TD8HBX1	DE000TD8HDS7	DE000TD8HFJ1
DE000TD8HA44	DE000TD8HC59	DE000TD8HDT5	DE000TD8HFK9
DE000TD8HA51	DE000TD8HC67	DE000TD8HDW9	DE000TD8HFAQ6
DE000TD8HA69	DE000TD8HC75	DE000TD8HDX7	DE000TD8HFR4
DE000TD8HA85	DE000TD8HC91	DE000TD8HDY5	DE000TD8HFS2
DE000TD8HA93	DE000TD8HCA7	DE000TD8HDZ2	DE000TD8HFT0
DE000TD8HAA1	DE000TD8HCB5	DE000TD8HE08	DE000TD8HFW4
DE000TD8HAB9	DE000TD8HCC3	DE000TD8HE16	DE000TD8HFX2
DE000TD8HAC7	DE000TD8HCD1	DE000TD8HE24	DE000TD8HFZ7
DE000TD8HAD5	DE000TD8HCE9	DE000TD8HE32	DE000TD8HG06
DE000TD8HAE3	DE000TD8HCF6	DE000TD8HE40	DE000TD8HG14
DE000TD8HAF0	DE000TD8HCG4	DE000TD8HE57	DE000TD8HG22
DE000TD8HAG8	DE000TD8HCH2	DE000TD8HEB1	DE000TD8HG55
DE000TD8HAH6	DE000TD8HCM2	DE000TD8HEC9	DE000TD8HG63
DE000TD8HAJ2	DE000TD8HCN0	DE000TD8HED7	DE000TD8HG71
DE000TD8HAK0	DE000TD8HCP5	DE000TD8HEE5	DE000TD8HG89
DE000TD8HAL8	DE000TD8HCQ3	DE000TD8HEF2	DE000TD8HGG5
DE000TD8HAM6	DE000TD8HCR1	DE000TD8HEG0	DE000TD8HGH3
DE000TD8HAN4	DE000TD8HCS9	DE000TD8HEH8	DE000TD8HGG9
DE000TD8HB43	DE000TD8HCT7	DE000TD8HEJ4	DE000TD8HGR2
DE000TD8HB50	DE000TD8HCU5	DE000TD8HEK2	DE000TD8HGS0
DE000TD8HB68	DE000TD8HCY7	DE000TD8HEL0	DE000TD8HGT8
DE000TD8HB76	DE000TD8HCZ4	DE000TD8HEM8	DE000TD8HGV4
DE000TD8HB84	DE000TD8HD09	DE000TD8HEN6	DE000TD8HGW2
DE000TD8HB92	DE000TD8HD17	DE000TD8HEP1	DE000TD8HGX0
DE000TD8HBC5	DE000TD8HD25	DE000TD8HEQ9	DE000TD8HGY8
DE000TD8HBD3	DE000TD8HD33	DE000TD8HER7	DE000TD8HGZ5
DE000TD8HBE1	DE000TD8HD41	DE000TD8HES5	DE000TD8HH05

DE000TD8HH47	DE000TD8HJY2	DE000TD8HMR0	DE000TD8JSR3
DE000TD8HH54	DE000TD8HK26	DE000TD8HMS8	DE000TD8JSS1
DE000TD8HH96	DE000TD8HK34	DE000TD8HMT6	DE000TD8JST9
DE000TD8HHA6	DE000TD8HK42	DE000TD8HMU4	DE000TD8JSU7
DE000TD8HHB4	DE000TD8HK59	DE000TD8HMV2	DE000TD8JSV5
DE000TD8HHD0	DE000TD8HK67	DE000TD8HMW0	DE000TD8JSW3
DE000TD8HHE8	DE000TD8HK75	DE000TD8HMX8	DE000TD8JSX1
DE000TD8HHF5	DE000TD8HK83	DE000TD8HN98	DE000TD8JSY9
DE000TD8HHG3	DE000TD8HK91	DE000TD8HNB2	DE000TD8JSZ6
DE000TD8HHH1	DE000TD8HKD4	DE000TD8HNC0	DE000TD8JT09
DE000TD8HHJ7	DE000TD8HKE2	DE000TD8HND8	DE000TD8JT17
DE000TD8HHK5	DE000TD8HKG7	DE000TD8HNE6	DE000TD8JT25
DE000TD8HHL3	DE000TD8HKL7	DE000TD8HNF3	DE000TD8JT33
DE000TD8HHM1	DE000TD8HKM5	DE000TD8HNT4	DE000TD8JT41
DE000TD8HHP4	DE000TD8HKN3	DE000TD8HNZ1	DE000TD8JT58
DE000TD8HHQ2	DE000TD8HKP8	DE000TD8HP05	DE000TD8JT66
DE000TD8HHR0	DE000TD8HKQ6	DE000TD8HP13	DE000TD8JT74
DE000TD8HHY6	DE000TD8HKR4	DE000TD8HP21	DE000TD8JT82
DE000TD8HHZ3	DE000TD8HKZ7	DE000TD8HP39	DE000TD8JT90
DE000TD8HJ11	DE000TD8HL09	DE000TD8HP47	DE000TD8JTA7
DE000TD8HJ29	DE000TD8HL17	DE000TD8HPU7	DE000TD8JTB5
DE000TD8HJ37	DE000TD8HL25	DE000TD8HPV5	DE000TD8JTC3
DE000TD8HJ52	DE000TD8HL33	DE000TD8HPW3	DE000TD8JTD1
DE000TD8HJ60	DE000TD8HL41	DE000TD8HPX1	DE000TD8JUL2
DE000TD8HJ78	DE000TD8HL66	DE000TD8JG53	DE000TD8JUW9
DE000TD8HJ86	DE000TD8HL74	DE000TD8JS67	DE000TD8JUX7
DE000TD8HJ94	DE000TD8HL82	DE000TD8JS75	DE000TD8L0G4
DE000TD8HJA2	DE000TD8HL90	DE000TD8JS83	DE000TD8MA54
DE000TD8HJB0	DE000TD8HLA8	DE000TD8JS91	DE000TD8MPK8
DE000TD8HJC8	DE000TD8HLB6	DE000TD8JSA9	DE000TD8NAL6
DE000TD8HJF1	DE000TD8HLC4	DE000TD8JSB7	DE000TD8PJF4
DE000TD8HJG9	DE000TD8HLD2	DE000TD8JSC5	DE000TD8PJG2
DE000TD8HJH7	DE000TD8HLE0	DE000TD8JSD3	DE000TD8PJH0
DE000TD8HJJ3	DE000TD8HLF7	DE000TD8JSE1	DE000TD8PJJ6
DE000TD8HJK1	DE000TD8HLG5	DE000TD8JSF8	DE000TD8PJK4
DE000TD8HJP0	DE000TD8HLH3	DE000TD8JSG6	DE000TD8PJL2
DE000TD8HJQ8	DE000TD8HLM3	DE000TD8JSH4	DE000TD8PJM0
DE000TD8HJR6	DE000TD8HLX0	DE000TD8JSJ0	DE000TD8PJN8
DE000TD8HJS4	DE000TD8HMC2	DE000TD8JSK8	DE000TD8PJP3
DE000TD8HJT2	DE000TD8HMD0	DE000TD8JSL6	DE000TD8PJQ1
DE000TD8HJU0	DE000TD8HME8	DE000TD8JSM4	DE000TD8PJR9
DE000TD8HJV8	DE000TD8HMH1	DE000TD8JSN2	DE000TD8PJS7
DE000TD8HJW6	DE000TD8HMJ7	DE000TD8JSP7	DE000TD8PJX7
DE000TD8HJX4	DE000TD8HMK5	DE000TD8JSQ5	DE000TD8PJY5

DE000TD8PJZ2	DE000TD8UAW8	DE000TD8V673	DE000TD8V7H5
DE000TD8PK00	DE000TD8UBG9	DE000TD8V681	DE000TD8V7J1
DE000TD8PK18	DE000TD8UBH7	DE000TD8V699	DE000TD8V939
DE000TD8PK26	DE000TD8UKC9	DE000TD8V6A2	DE000TD8VM91
DE000TD8PK34	DE000TD8UKD7	DE000TD8V6B0	DE000TD8WF40
DE000TD8PK42	DE000TD8UX24	DE000TD8V6C8	DE000TD8YUP2
DE000TD8PK59	DE000TD8V533	DE000TD8V6D6	DE000TD8YY45
DE000TD8PK67	DE000TD8V541	DE000TD8V6E4	DE000TD8YYL3
DE000TD8PK75	DE000TD8V558	DE000TD8V6F1	DE000TD9BR40
DE000TD8PK83	DE000TD8V566	DE000TD8V6G9	DE000TD9BR57
DE000TD8PK91	DE000TD8V574	DE000TD8V6H7	DE000TD9BR65
DE000TD8PKA3	DE000TD8V582	DE000TD8V6J3	DE000TD9BR73
DE000TD8PKB1	DE000TD8V590	DE000TD8V6K1	DE000TD9BR81
DE000TD8PKC9	DE000TD8V5A4	DE000TD8V6L9	DE000TD9BR99
DE000TD8PKD7	DE000TD8V5B2	DE000TD8V6M7	DE000TD9BRA6
DE000TD8PKE5	DE000TD8V5C0	DE000TD8V6N5	DE000TD9BRB4
DE000TD8PKF2	DE000TD8V5D8	DE000TD8V6P0	DE000TD9BRC2
DE000TD8PKG0	DE000TD8V5E6	DE000TD8V6Q8	DE000TD9BRD0
DE000TD8PKH8	DE000TD8V5F3	DE000TD8V6R6	DE000TD9BRE8
DE000TD8PKJ4	DE000TD8V5G1	DE000TD8V6S4	DE000TD9BRF5
DE000TD8PKK2	DE000TD8V5H9	DE000TD8V6T2	DE000TD9BRG3
DE000TD8PKL0	DE000TD8V5J5	DE000TD8V6U0	DE000TD9BRH1
DE000TD8PKM8	DE000TD8V5K3	DE000TD8V6V8	DE000TD9BRJ7
DE000TD8PKN6	DE000TD8V5L1	DE000TD8V6W6	DE000TD9BRK5
DE000TD8PKP1	DE000TD8V5M9	DE000TD8V6X4	DE000TD9BRL3
DE000TD8PKQ9	DE000TD8V5N7	DE000TD8V6Y2	DE000TD9BRM1
DE000TD8PKR7	DE000TD8V5P2	DE000TD8V6Z9	DE000TD9BRN9
DE000TD8PKS5	DE000TD8V5Q0	DE000TD8V707	DE000TD9BRP4
DE000TD8PKT3	DE000TD8V5R8	DE000TD8V715	DE000TD9BRQ2
DE000TD8PKU1	DE000TD8V5S6	DE000TD8V723	DE000TD9BRR0
DE000TD8PKV9	DE000TD8V5T4	DE000TD8V731	DE000TD9BRS8
DE000TD8PKW7	DE000TD8V5U2	DE000TD8V749	DE000TD9BRT6
DE000TD8PKX5	DE000TD8V5V0	DE000TD8V756	DE000TD9BRU4
DE000TD8PKY3	DE000TD8V5W8	DE000TD8V764	DE000TD9BRV2
DE000TD8PKZ0	DE000TD8V5X6	DE000TD8V772	DE000TD9BRW0
DE000TD8PL09	DE000TD8V5Y4	DE000TD8V780	DE000TD9BRX8
DE000TD8PL17	DE000TD8V5Z1	DE000TD8V798	DE000TD9BRY6
DE000TD8PL25	DE000TD8V608	DE000TD8V7A0	DE000TD9BRZ3
DE000TD8PL33	DE000TD8V616	DE000TD8V7B8	DE000TD9D1Y4
DE000TD8PL41	DE000TD8V624	DE000TD8V7C6	DE000TD9D1Z1
DE000TD8QSD8	DE000TD8V632	DE000TD8V7D4	DE000TD9DNU9
DE000TD8QSE6	DE000TD8V640	DE000TD8V7E2	DE000TD9DNV7
DE000TD8SM62	DE000TD8V657	DE000TD8V7F9	DE000TD9DNW5
DE000TD8TNS1	DE000TD8V665	DE000TD8V7G7	DE000TD9EAK5

DE000TD9EAL3	DE000TD9EBW8	DE000TD9GT50	DE000TD9GUF8
DE000TD9EAM1	DE000TD9EBX6	DE000TD9GT68	DE000TD9GUG6
DE000TD9EAN9	DE000TD9EBY4	DE000TD9GT76	DE000TD9GUK8
DE000TD9EAP4	DE000TD9EBZ1	DE000TD9GT84	DE000TD9GUL6
DE000TD9EAQ2	DE000TD9EC02	DE000TD9GT92	DE000TD9GUM4
DE000TD9EAR0	DE000TD9EC10	DE000TD9GTA1	DE000TD9GUN2
DE000TD9EAS8	DE000TD9EC28	DE000TD9GTB9	DE000TD9GUP7
DE000TD9EAT6	DE000TD9EC36	DE000TD9GTC7	DE000TD9GUQ5
DE000TD9EAU4	DE000TD9EC44	DE000TD9GTD5	DE000TD9GUR3
DE000TD9EAV2	DE000TD9EC51	DE000TD9GTE3	DE000TD9GUS1
DE000TD9EAW0	DE000TD9EC69	DE000TD9GTF0	DE000TD9GUT9
DE000TD9EAX8	DE000TD9EC77	DE000TD9GTG8	DE000TD9GUU7
DE000TD9EAY6	DE000TD9EC85	DE000TD9GTH6	DE000TD9GUW3
DE000TD9EAZ3	DE000TD9EC93	DE000TD9GTJ2	DE000TD9GV49
DE000TD9EB03	DE000TD9ECA2	DE000TD9GTK0	DE000TD9GV56
DE000TD9EB11	DE000TD9ECB0	DE000TD9GTL8	DE000TD9GV64
DE000TD9EB29	DE000TD9ECC8	DE000TD9GTM6	DE000TD9GV72
DE000TD9EB37	DE000TD9ECD6	DE000TD9GTN4	DE000TD9GV80
DE000TD9EB45	DE000TD9ECE4	DE000TD9GTP9	DE000TD9GV98
DE000TD9EB52	DE000TD9ECF1	DE000TD9GTQ7	DE000TD9GVA7
DE000TD9EB60	DE000TD9ECG9	DE000TD9GTR5	DE000TD9GVB5
DE000TD9EB78	DE000TD9ECH7	DE000TD9GTS3	DE000TD9GVC3
DE000TD9EB86	DE000TD9EN58	DE000TD9GTT1	DE000TD9GVD1
DE000TD9EB94	DE000TD9EP31	DE000TD9GTU9	DE000TD9GVE9
DE000TD9EBA4	DE000TD9GSK2	DE000TD9GTV7	DE000TD9GVF6
DE000TD9EBB2	DE000TD9GSL0	DE000TD9GTW5	DE000TD9GVG4
DE000TD9EBC0	DE000TD9GSM8	DE000TD9GTX3	DE000TD9GVH2
DE000TD9EBD8	DE000TD9GSN6	DE000TD9GTY1	DE000TD9GVJ8
DE000TD9EBE6	DE000TD9GSP1	DE000TD9GTZ8	DE000TD9GVK6
DE000TD9EBF3	DE000TD9GSQ9	DE000TD9GU08	DE000TD9GVL4
DE000TD9EBG1	DE000TD9GSR7	DE000TD9GU16	DE000TD9GVM2
DE000TD9EBH9	DE000TD9GSS5	DE000TD9GU24	DE000TD9GVN0
DE000TD9EBJ5	DE000TD9GST3	DE000TD9GU32	DE000TD9GVP5
DE000TD9EBK3	DE000TD9GSU1	DE000TD9GU40	DE000TD9GVQ3
DE000TD9EBL1	DE000TD9GSV9	DE000TD9GU57	DE000TD9GVR1
DE000TD9EBM9	DE000TD9GSW7	DE000TD9GU65	DE000TD9GVS9
DE000TD9EBN7	DE000TD9GSX5	DE000TD9GU73	DE000TD9GVT7
DE000TD9EBP2	DE000TD9GSY3	DE000TD9GU81	DE000TD9GVU5
DE000TD9EBQ0	DE000TD9GSZ0	DE000TD9GU99	DE000TD9GVV3
DE000TD9EBR8	DE000TD9GT01	DE000TD9GUA9	DE000TD9GVW1
DE000TD9EBS6	DE000TD9GT19	DE000TD9GUB7	DE000TD9GVX9
DE000TD9EBT4	DE000TD9GT27	DE000TD9GUC5	DE000TD9GVY7
DE000TD9EBU2	DE000TD9GT35	DE000TD9GUD3	DE000TD9GVZ4
DE000TD9EBV0	DE000TD9GT43	DE000TD9GUE1	DE000TD9GW06

DE000TD9GW14	DE000TD9GXB1	DE000TD9GYM6	DE000TD9GZX0
DE000TD9GW22	DE000TD9GXC9	DE000TD9GYN4	DE000TD9GZY8
DE000TD9GW30	DE000TD9GXD7	DE000TD9GYP9	DE000TD9GZZ5
DE000TD9GW48	DE000TD9GXE5	DE000TD9GYQ7	DE000TD9H001
DE000TD9GW55	DE000TD9GXF2	DE000TD9GYR5	DE000TD9H019
DE000TD9GW63	DE000TD9GXG0	DE000TD9GYS3	DE000TD9H027
DE000TD9GW71	DE000TD9GXH8	DE000TD9GYT1	DE000TD9H035
DE000TD9GW89	DE000TD9GXJ4	DE000TD9GYU9	DE000TD9H043
DE000TD9GW97	DE000TD9G XK2	DE000TD9GYV7	DE000TD9H050
DE000TD9GWA5	DE000TD9GXL0	DE000TD9GYW5	DE000TD9H068
DE000TD9GWB3	DE000TD9GXM8	DE000TD9GYX3	DE000TD9H076
DE000TD9GWC1	DE000TD9GXN6	DE000TD9GYY1	DE000TD9H084
DE000TD9GWD9	DE000TD9GXP1	DE000TD9GYZ8	DE000TD9H092
DE000TD9GWE7	DE000TD9GXQ9	DE000TD9GZ03	DE000TD9H0A2
DE000TD9GWF4	DE000TD9GXR7	DE000TD9GZ11	DE000TD9H0B0
DE000TD9GWG2	DE000TD9GXS5	DE000TD9GZ29	DE000TD9H0C8
DE000TD9GWH0	DE000TD9GXT3	DE000TD9GZ37	DE000TD9H0D6
DE000TD9GWJ6	DE000TD9GXU1	DE000TD9GZ45	DE000TD9H0E4
DE000TD9GWK4	DE000TD9GXV9	DE000TD9GZ52	DE000TD9H0F1
DE000TD9GWL2	DE000TD9GXW7	DE000TD9GZ60	DE000TD9H0G9
DE000TD9GWM0	DE000TD9GXX5	DE000TD9GZ78	DE000TD9H0H7
DE000TD9GWN8	DE000TD9GXY3	DE000TD9GZ86	DE000TD9H0J3
DE000TD9GWP3	DE000TD9GXZ0	DE000TD9GZ94	DE000TD9H0K1
DE000TD9GWQ1	DE000TD9GY04	DE000TD9GZA8	DE000TD9H0L9
DE000TD9GWR9	DE000TD9GY12	DE000TD9GZB6	DE000TD9H0M7
DE000TD9GWS7	DE000TD9GY20	DE000TD9GZC4	DE000TD9H0N5
DE000TD9GWT5	DE000TD9GY38	DE000TD9GZD2	DE000TD9H0P0
DE000TD9GWU3	DE000TD9GY46	DE000TD9GZE0	DE000TD9H0Q8
DE000TD9G WV1	DE000TD9GY53	DE000TD9GZF7	DE000TD9H0R6
DE000TD9GWW9	DE000TD9GY61	DE000TD9GZG5	DE000TD9H0S4
DE000TD9GWX7	DE000TD9GY79	DE000TD9GZH3	DE000TD9H0T2
DE000TD9GWY5	DE000TD9GY87	DE000TD9GZJ9	DE000TD9H0U0
DE000TD9GWZ2	DE000TD9GY95	DE000TD9GZK7	DE000TD9H0V8
DE000TD9GX05	DE000TD9GYA1	DE000TD9GZL5	DE000TD9H0X4
DE000TD9GX13	DE000TD9GYB9	DE000TD9GZM3	DE000TD9H0Y2
DE000TD9GX21	DE000TD9GYC7	DE000TD9GZN1	DE000TD9H0Z9
DE000TD9GX39	DE000TD9GYD5	DE000TD9GZP6	DE000TD9H100
DE000TD9GX47	DE000TD9GYE3	DE000TD9GZQ4	DE000TD9H118
DE000TD9GX54	DE000TD9GYF0	DE000TD9GZR2	DE000TD9H126
DE000TD9GX62	DE000TD9GYG8	DE000TD9GZS0	DE000TD9H134
DE000TD9GX70	DE000TD9GYH6	DE000TD9GZT8	DE000TD9H142
DE000TD9GX88	DE000TD9GYJ2	DE000TD9GZU6	DE000TD9H159
DE000TD9GX96	DE000TD9GYK0	DE000TD9GZV4	DE000TD9H167
DE000TD9GXA3	DE000TD9GYL8	DE000TD9GZW2	DE000TD9H183

DE000TD9H191	DE000TD9HZC2	DE000TD9LPK8	DE000TD9LZZ5
DE000TD9H1A0	DE000TD9HZD0	DE000TD9LPL6	DE000TD9M001
DE000TD9H1B8	DE000TD9HZE8	DE000TD9LPM4	DE000TD9M019
DE000TD9H1C6	DE000TD9HZF5	DE000TD9LPN2	DE000TD9M027
DE000TD9H1D4	DE000TD9HZG3	DE000TD9LPP7	DE000TD9M035
DE000TD9H1E2	DE000TD9HZH1	DE000TD9LPQ5	DE000TD9M043
DE000TD9H7J8	DE000TD9HZJ7	DE000TD9LPR3	DE000TD9M050
DE000TD9H7K6	DE000TD9HZK5	DE000TD9LPS1	DE000TD9M068
DE000TD9H7L4	DE000TD9HZL3	DE000TD9LPT9	DE000TD9M076
DE000TD9HYB7	DE000TD9HZM1	DE000TD9LPU7	DE000TD9M084
DE000TD9HYC5	DE000TD9HZN9	DE000TD9LPV5	DE000TD9M092
DE000TD9HYD3	DE000TD9HZP4	DE000TD9LPW3	DE000TD9M0A5
DE000TD9HYE1	DE000TD9HZQ2	DE000TD9LPX1	DE000TD9M0B3
DE000TD9HYF8	DE000TD9HZR0	DE000TD9LPY9	DE000TD9M0C1
DE000TD9HYG6	DE000TD9HZS8	DE000TD9LPZ6	DE000TD9M0D9
DE000TD9HYH4	DE000TD9HZT6	DE000TD9LQ07	DE000TD9M0E7
DE000TD9HYJ0	DE000TD9HZU4	DE000TD9LQ15	DE000TD9M0F4
DE000TD9HYK8	DE000TD9HZV2	DE000TD9LQ23	DE000TD9M0G2
DE000TD9HYL6	DE000TD9HZW0	DE000TD9LQ31	DE000TD9M0H0
DE000TD9HYM4	DE000TD9HZX8	DE000TD9LQ49	DE000TD9M0J6
DE000TD9HYN2	DE000TD9HZY6	DE000TD9LQ56	DE000TD9M0K4
DE000TD9HYP7	DE000TD9HZZ3	DE000TD9LQ64	DE000TD9M0L2
DE000TD9HYQ5	DE000TD9LNX6	DE000TD9LQ72	DE000TD9M0M0
DE000TD9HYR3	DE000TD9LNY4	DE000TD9LQ80	DE000TD9M0N8
DE000TD9HYS1	DE000TD9LNZ1	DE000TD9LQ98	DE000TD9M0P3
DE000TD9HYT9	DE000TD9LP08	DE000TD9LQA7	DE000TD9M0Q1
DE000TD9HYU7	DE000TD9LP16	DE000TD9LQB5	DE000TD9M0R9
DE000TD9HYV5	DE000TD9LP24	DE000TD9LQC3	DE000TD9M0S7
DE000TD9HYW3	DE000TD9LP32	DE000TD9LQD1	DE000TD9M0T5
DE000TD9HYX1	DE000TD9LP40	DE000TD9LZJ9	DE000TD9M0U3
DE000TD9HYX9	DE000TD9LP57	DE000TD9LZK7	DE000TD9M0V1
DE000TD9HYZ6	DE000TD9LP65	DE000TD9LZL5	DE000TD9M0W9
DE000TD9HZ02	DE000TD9LP73	DE000TD9LZM3	DE000TD9M0X7
DE000TD9HZ10	DE000TD9LP81	DE000TD9LZN1	DE000TD9M0Y5
DE000TD9HZ28	DE000TD9LP99	DE000TD9LZP6	DE000TD9M0Z2
DE000TD9HZ36	DE000TD9LPA9	DE000TD9LZQ4	DE000TD9M100
DE000TD9HZ44	DE000TD9LPB7	DE000TD9LZR2	DE000TD9M118
DE000TD9HZ51	DE000TD9LPC5	DE000TD9LZS0	DE000TD9M126
DE000TD9HZ69	DE000TD9LPD3	DE000TD9LZT8	DE000TD9M134
DE000TD9HZ77	DE000TD9LPE1	DE000TD9LZU6	DE000TD9M142
DE000TD9HZ85	DE000TD9LPF8	DE000TD9LZV4	DE000TD9M159
DE000TD9HZ93	DE000TD9LPG6	DE000TD9LZW2	DE000TD9M167
DE000TD9HZA6	DE000TD9LPH4	DE000TD9LZX0	DE000TD9M175
DE000TD9HZB4	DE000TD9LPJ0	DE000TD9LZY8	DE000TD9M183

DE000TD9M191	DE000TD9QFY9	DE000TD9QMT5	DE000TD9RL63
DE000TD9M1A3	DE000TD9QFZ6	DE000TD9QMU3	DE000TD9RL71
DE000TD9M1B1	DE000TD9QG04	DE000TD9QMV1	DE000TD9RL89
DE000TD9M1C9	DE000TD9QG12	DE000TD9QMW9	DE000TD9RL97
DE000TD9M1D7	DE000TD9QG20	DE000TD9QMX7	DE000TD9RLA5
DE000TD9M1E5	DE000TD9QG38	DE000TD9QMY5	DE000TD9RLB3
DE000TD9M1F2	DE000TD9QG46	DE000TD9QMZ2	DE000TD9RLC1
DE000TD9NK43	DE000TD9QG53	DE000TD9QN05	DE000TD9RLD9
DE000TD9NK50	DE000TD9QG61	DE000TD9QN13	DE000TD9RLE7
DE000TD9NK68	DE000TD9QG79	DE000TD9QN21	DE000TD9RLF4
DE000TD9NK76	DE000TD9QG87	DE000TD9QN39	DE000TD9RLG2
DE000TD9NK84	DE000TD9QM97	DE000TD9QN47	DE000TD9RLH0
DE000TD9NK92	DE000TD9QMA5	DE000TD9QN54	DE000TD9RLJ6
DE000TD9NKA6	DE000TD9QMB3	DE000TD9QN62	DE000TD9RLK4
DE000TD9PYE4	DE000TD9QMC1	DE000TD9QN70	DE000TD9RLI2
DE000TD9QFJ0	DE000TD9QMD9	DE000TD9QN88	DE000TD9RLM0
DE000TD9QFK8	DE000TD9QME7	DE000TD9QN96	DE000TD9RLN8
DE000TD9QFL6	DE000TD9QMF4	DE000TD9QNA3	DE000TD9RLP3
DE000TD9QFM4	DE000TD9QMG2	DE000TD9QNB1	DE000TD9RLQ1
DE000TD9QFN2	DE000TD9QMH0	DE000TD9QNC9	DE000TD9RLR9
DE000TD9QFP7	DE000TD9QMJ6	DE000TD9RKX9	DE000TD9RLS7
DE000TD9QFQ5	DE000TD9QMK4	DE000TD9RKY7	DE000TD9RLT5
DE000TD9QFR3	DE000TD9QML2	DE000TD9RKZ4	DE000TD9RLU3
DE000TD9QFS1	DE000TD9QMM0	DE000TD9RL06	DE000TD9RLV1
DE000TD9QFT9	DE000TD9QMN8	DE000TD9RL14	DE000TD9RLW9
DE000TD9QFU7	DE000TD9QMP3	DE000TD9RL22	DE000TD9RLX7
DE000TD9QFV5	DE000TD9QMQ1	DE000TD9RL30	DE000TD9RLY5
DE000TD9QFW3	DE000TD9QMR9	DE000TD9RL48	DE000TD9RLZ2
DE000TD9QFX1	DE000TD9QMS7	DE000TD9RL55	DE000TD9RM05

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)



Basisprospekt vom 27. Juni 2017
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 27. Juni 2017

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Marina Eibl

gez. Florian Preisung